

Leitlinie Wolf

-

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Wölfen

2. Ausarbeitung

ENTWURF

1	GRUNDSÄTZE DER HANDLUNGSRICHTLINIE.....	3
1.1	RECHTLICHE SITUATION, SCHUTZSTATUS	3
1.2	ZIELE UND GRUNDSÄTZE	5
1.3	ORGANISATION UND UMSETZUNG DES WOLFSMANAGEMENTS	6
2	DER WOLF IN SACHSEN-ANHALT.....	8
2.1	BIOLOGIE UND ÖKOLOGIE DES WOLFES	8
2.2	VORKOMMENSGEBIETE UND HABITATEIGNUNG	8
2.3	LEBENSRAUM UND HABITATVERNETZUNG.....	9
2.4	BESTANDSSITUATION	9
2.5	MONITORING UND FACHLICHE BEGLEITUNG	11
3	KONFLIKTPOTENZIAL WOLF - MENSCH	14
3.1	GEFÄHRDUNG DES WOLFSBESTANDES	14
3.1.1	<i>Straßenverkehr.....</i>	<i>14</i>
3.1.2	<i>Illegale Tötung.....</i>	<i>14</i>
3.1.3	<i>Hybridisierung / Inzucht.....</i>	<i>15</i>
3.2	UMGANG MIT VERLETZTEN WÖLFEN.....	15
3.3	AUFFÄLLIGE WÖLFE - VERHALTEN UND MAßNAHMEN	17
3.3.1	<i>Auffälliges und problematisches Verhalten.....</i>	<i>18</i>
3.3.2	<i>Maßnahmen bei einem auffälligen und problematischem Verhalten.....</i>	<i>18</i>
3.3.3	<i>Verdacht auf Krankheiten / Krankheitsübertragung</i>	<i>19</i>
4	KONFLIKTPOTENZIAL NUTZTIERHALTUNG	21
4.1	GEBIETSKULISSE	21
4.2	SCHADENSPRÄVENTION.....	21
4.2.1	<i>Grundlagen der Schadensprävention.....</i>	<i>21</i>
4.2.2	<i>Präventionsmaßnahmen.....</i>	<i>22</i>
4.2.3	<i>Herdenschutzhund.....</i>	<i>23</i>
4.2.4	<i>Fördermöglichkeiten.....</i>	<i>24</i>
4.3	SCHADENSBEGUTACHTUNG UND -KOMPENSATION	24
4.3.1	<i>Verhalten im Schadensfall.....</i>	<i>25</i>
4.3.2	<i>Schadenskompensation.....</i>	<i>25</i>
5	WOLF UND JAGDAUSÜBUNG.....	27
5.1	EINFLUSS AUF SCHALENWILDBESTÄNDE	27
5.1.1	<i>Nahrungsanalyse zum Einfluss des Wolfes.....</i>	<i>27</i>
5.1.2	<i>Der Einfluss des Wolfes auf das Mufflon</i>	<i>28</i>
5.2	JAGDAUSÜBUNG.....	28
5.2.1	<i>Jagdertrag / Jagdpacht</i>	<i>28</i>
5.2.2	<i>Jagdhunde</i>	<i>28</i>
5.3	WOLFSMANAGEMENT UNTER BETEILIGUNG DER JÄGERSCHAFT	29
6	BEGLEITENDE MAßNAHMEN.....	30
6.1	BERATUNGSTÄTIGKEIT.....	30
6.2	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	30
6.3	INFORMATIONSAUSTAUSCH.....	31
7	LITERATUR.....	32
8	ANLAGEN	33
8.1	LISTE UNTERSTÜTZENDER VETERINÄRE	33
8.2	WOLFVERHALTEN: URSACHEN UND HANDLUNGSBEDARF	34
8.3	GEBIETSKULISSE	36
8.4	MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VON NUTZTIEREN	39
8.5	GRUNDSÄTZE ZUR FÖRDERUNG VON PRÄVENTIONSMAßNAHMEN	40
8.6	MELDESTRUKTUREN UND ADRESSEN	43
8.7	VERHALTENSMÄßREGELN ZUR SPURENSICHERUNG	45
8.8	KOOPERATIONSVEREINBARUNG MIT DEM LANDESJAGDVERBAND SACHSEN-ANHALT.....	46
8.9	MELDUNG VON TRITTSPIREN, LOSUNGEN, SICHTUNGEN.....	47

EINLEITUNG

Wenngleich der Wolf (*Canis lupus*) in Deutschland seit der Mitte des 19. Jahrhunderts offiziell als ausgestorben bzw. ausgerottet galt, belegten wiederholte Einzelnachweise während der letzten Jahrzehnte, dass Wölfe gelegentlich einwanderten bzw. das Territorium durchwanderten. Die Etablierung einer eigenständigen Population wurde allerdings auf dem Gebiet (Ost-)Deutschlands bis 1990 nicht zugelassen. Allein zwischen 1945 und 1990 erfolgte in der nordöstlichen Tieflandsregion von Deutschland der Abschuss von mindestens neunzehn Wölfen, bis 2014 waren es (dann illegal) nochmals mindestens 17 Tiere (PROMBERGER & HOFER 1998, LUPUS 2012, www.wolfsregion-lausitz.de¹).

Seit 1996 kann in Deutschland wieder das Vorkommen territorialer Wölfe verzeichnet werden. Der ersten Besiedlung im Freistaat Sachsen (Lausitz) folgten konstante Einwanderungen mit Rudelbildungen in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und seit 2012 auch in Niedersachsen. Nachdem längere Zeit in Mecklenburg-Vorpommern die stete Präsenz einzelner Wölfe bzw. Wolfspaare zu verzeichnen war, konnte 2014 eine erste Reproduktion nachgewiesen werden. Das von den Tieren besiedelte Gebiet vergrößert sich bislang kontinuierlich. Gegenwärtig (Stand Juli 2014) sind in Deutschland 33 Rudel oder territoriale Paare nachgewiesen. Die Geburt von Jungwölfen ist in Deutschland seit dem Jahr 2000, in Sachsen-Anhalt seit dem Jahr 2009 regelmäßig zu verzeichnen.

Der Wolf ist damit wieder eine bodenständige, heimische Tierart, dessen Anwesenheit sich in der Reaktion weiter Teile der Bevölkerung widerspiegelt. Angesichts der hohen Relevanz, die diese Thematik in der Öffentlichkeit erlangt, polarisiert sie zugleich und spaltet in Befürworter und Gegner.

Seit 2009 sind Wölfe auch in Sachsen-Anhalt heimisch und es kommt zunehmend zu Wolfs-sichtungen, vor allem in den nördlichen und östlichen Landesteilen. Dank einer sachbezogenen Berichterstattung in den Medien blieben bislang sowohl polarisierende als auch reißerische Darstellungen aus. Hierzu beigetragen haben auch der von den Tierhaltern angewandte Schutz ihrer Nutztiere und die dadurch geringe Zahl von Nutztierissen.

Auf Grund der ausgesprochen hohen Sensibilität in der Bevölkerung und der damit einhergehenden politisch bedeutsamen Öffentlichkeitswirkung ist die Bereitstellung von Handlungsempfehlungen für den Umgang mit diesem Großraubsäuger nicht nur sinnvoll, sie ist zwingend erforderlich. Die vorliegende überarbeitete Fassung der Leitlinie für Sachsen-Anhalt stützt sich dabei auf die bisherigen Erkenntnisse sowie auf die in den anderen Bundesländern gemachten Erfahrungen.

¹ Internetdarstellung abgerufen am 23.07.2014 unter der Adresse
<http://www.wolfsregion-lausitz.de/index.php/chronologie-wolfsvorkommen/totfunde-von-woelfen>

1 Grundsätze der Handlungsrichtlinie

Die Rückkehr des Wolfes nach Deutschland erfolgt in eine weitgehend vom Menschen ausgefüllte Kulturlandschaft. Es ist ein natürlicher Vorgang, der Maßnahmen und Regelungen unabdingbar macht, um ein möglichst konfliktarmes Neben- und Miteinander zu gewährleisten. Diese unter dem Begriff „Wildtiermanagement“ zu treffenden Festlegungen richten sich daher in erster Linie an Menschen und Institutionen, die mit dem Wolf und mit den Auswirkungen des Wolfes in Berührung kommen oder direkt davon betroffen sind. Es sind demzufolge Handlungsempfehlungen und Handlungsanweisungen, die das Verhalten des Menschen und weniger das Verhalten des Wolfes regeln.

1.1 Rechtliche Situation, Schutzstatus

Der Wolf unterliegt seit dem 24. April 1977 dem erstmaligen Schutz nach einem rechtlich bindenden Regelwerk. Während die Art bereits seit 1980 in der Bundesrepublik Deutschland als geschützt ausgewiesen wurde, galt sie in der DDR als jagdbar und war ab 1984 ganzjährig zum Abschuss freigegeben. Erst mit der Vereinigung Deutschlands kam dem Wolf der höchste Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)² zuteil und wurde er gänzlich aus dem Jagdrecht, in dem ihn einige Bundesländer bis Ende 1990 auf Landesebene führten, gestrichen.

Anhaltend diskutierte Forderungen aus sächsischen Jagdkreisen führten allerdings dazu, dass der Wolf seit Mai 2012 dem sächsischen Jagdrecht unterliegt³. Mit dem Zugeständnis einer ggf. vereinfachten Einflussnahme auf eine sich entwickelnde Wolfspopulation wird die dortige Jägerschaft über die Hegeverpflichtung des Jagdrechts in das Wolfsmanagement und Wolfsmonitoring eingebunden. Dieses vielerorts umstrittene Vorgehen initiierte eine emotional geführte Diskussion um das Für und Wider eines derartigen Verfahrens.

Die mitteleuropäischen Populationen des Wolfes unterliegen gegenwärtig nachstehenden internationalen Rechtsvorschriften:

- | | |
|--|---------------------------|
| - Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA), ⁴ | Anhang II |
| - EG Verordnung 338/97 ⁵ | Anhang A |
| - FFH Richtlinie 92/43/EWG ⁶ | Anhang II; prioritäre Art |
| - FFH Richtlinie 92/43/EWG | Anhang IV |
| - Berner Konvention ⁷ | Anhang II |

² Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009. BGBl. Teil I Nr. 51, S. 2542 ff.

³ Gesetz zur Neuregelung des Jagdrechts im Freistaat Sachsen vom 8. Juni 2012. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 10/2012, S. 308-318.

⁴ Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013 der Kommission vom 29. Juli 2013.

⁶ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien.

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen und die EG-Handelsverordnung 338/97 enthalten maßgebliche Vorschriften zum Handel mit den ihnen unterliegenden Arten. Danach unterliegt der Wolf einem Vermarktungsverbot, von dem nur unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden kann.

Aus dem Status als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie folgt, dass für den Wolf besondere Schutzgebiete auszuweisen sind. Wenngleich zum Zeitpunkt der NATURA 2000-Meldungen keine etablierten Ansiedlungen in Sachsen-Anhalt bekannt waren und demzufolge für den Wolf kein Schutzgebiet gemeldet wurde, liegen die gegenwärtigen Vorkommen überwiegend innerhalb der NATURA 2000-Gebietskulisse, z. B. in den FFH-Gebieten Altengrabower Heide (0274; DE 3839-301), Colbitz-Letzlinger Heide (0235; DE 3535 301) und Annaburger Heide (0176; DE 4344 302). Für die Berichterstattung an die Europäische Kommission macht sich somit lediglich eine Anpassung der entsprechenden Standarddatenbögen erforderlich.

Als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unterliegt der Wolf unabhängig vom Vorhandensein oder Nichtvorhandenseins eines für diese Art gemeldeten Schutzgebietes auf der ganzen Fläche den strengen Regelungen der Artikel 12 bis 16 der FFH-Richtlinie. So sind nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie „...alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung...“, sowie „...jede absichtliche Störung dieser Arten...“ und „...jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten...“ untersagt.

Die Umsetzung in das deutsche Recht erfolgt durch das Bundesnaturschutzgesetz.

Der Wolf gilt als eine Art von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG) sowie aufgrund seiner Aufnahmen in Anhang A der EG-Handelsverordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten als auch im Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Weiterhin gelten die Zugriffs-, Stör- und Besitzverbote des § 44 BNatSchG.

Ausnahmen von diesen Verboten sind nur im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. des § 67 BNatSchG unter Beachtung des Artikel 16 der FFH-Richtlinie zulässig. Sie dürfen daher nur erteilt werden, „...sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und ... die Populationen der betroffenen Arten trotz der Ausnahmeregelung ... in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen...“ (Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie).

Kreuzungen zwischen wildlebenden Wölfen und Haushunden (Hybriden) unterliegen in den ersten vier Generationen dem gleichen Schutzstatus wie Wölfe⁸.

Darüber hinaus sind tierschutzrechtliche Anforderungen, insbesondere die des § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)⁹, zu wahren.

⁷ Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19. September 1979.

⁸ Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht vom 29. Mai 2006; beschlossen von der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), genehmigt durch Umweltministerkonferenz am 4. Juni 2007.

⁹ Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 09. Dezember 2010.

Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen rechtlichen Status des Wolfes als auch der vom Europäischen Gerichtshof ergangenen Urteile¹⁰ ergeben sich für ein Handeln im Rahmen des Wolfsmanagements nachstehende Konsequenzen:

- Der Schutz des Wolfes ist auf der gesamten Landesfläche zu gewährleisten.
- Die Ausweisung bestimmter vom Wolf freizuhaltender Gebiete, die Festlegung eines Zielbestandes oder die Festlegung von Maßnahmen der vorsorglichen Bestandsregulierung sind nicht zulässig.
- Eine präventive Bestandskontrolle und -beeinflussung ist unzulässig.

1.2 Ziele und Grundsätze

Der Wolf ist aus naturhistorischer Sicht eine heimische, nach internationalen und nationalen Rechtsvorschriften geschützte Tierart, dessen Vorkommen in Deutschland eine wichtige Funktion im Verbund einer europäischen Metapopulation des Wolfes besitzen. Darüber hinaus ist die eigenständige Wiederbesiedlung Deutschlands eine Entwicklung im Sinne des Erhaltes der biologischen Vielfalt.

Ziel des Wolfsschutzes in Sachsen-Anhalt ist es, in Erfüllung internationaler und nationaler Kriterien Bedingungen zu schaffen, die

- das Überleben der Art in einem kulturell und wirtschaftlich stark vom Menschen geprägten Umfeld sichert,
- auf dem Territorium Sachsen-Anhalts den Verbund zu den Teilpopulationen in Deutschland und den umgebenden Ländern gewährleistet,
- eine Etablierung natürlicher Regulierungsprozesse in der Natur durch Großraubtiere ermöglicht und
- eine aktive Mitwirkung am europaweiten und länderübergreifenden Wolfsmanagement stützt.

Bei einer grundsätzlichen Unterstützung der natürlichen Wiederbesiedlung sind in Sachsen-Anhalt die im Folgenden genannten Grundsätze für ein Management des Wolfes maßgeblich. Diese Grundsätze zielen auf eine Minimierung von Konflikten mit Wölfen und dadurch auf eine Erhöhung der Akzeptanz in der Öffentlichkeit ab, sie tragen darüber hinaus den bestehenden rechtlichen Vorschriften Rechnung:

1. Die auf natürliche Weise stattfindende Wiederbesiedlung wird ohne Einschränkungen zugelassen, es erfolgt keine aktive Ansiedlung von Wölfen in Sachsen-Anhalt. Der Schutz des Wolfes wird auf der gesamten Landesfläche gewährleistet.
2. Zur Vermeidung von Konfliktsituationen, insbesondere im Bereich der privaten und gewerblichen Tierhaltung, ist eine eigenverantwortliche Vorsorge durch alle Betroffenen unabdingbar. Von staatlicher Seite werden Maßnahmen zur Konfliktminimierung und zum Schutz von Nutztieren ergriffen. Unter Berücksichtigung des Landeshaushalts werden präventive Maßnahmen finanziell unterstützt.

¹⁰ Z. B. Urteil des EuGH vom 14.6.2007 in der Rechtssache C-342/05 gegen Finnland zur präventiven Reduktion der Wolfspopulation; Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens am 27.01.2011 gegen Schweden.

3. Für die von Wölfen verursachten Sachschäden wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung des europäischen Wettbewerbsrechts eine Regelung zum finanziellen Ausgleich angewandt. Die hierzu bestehenden rechtlichen Bestimmungen werden umgesetzt.
4. Wölfe, die unter Überwindung präventiver Maßnahmen übermäßige Schäden verursachen, oder die die öffentliche Sicherheit gefährden („Problemwölfe“), werden durch geeignete Schritte beeinflusst. Bei negativem Erfolg oder negativen Erfolgsaussichten werden sie aus der Natur entfernt.
5. Der natürliche Wiedereinwanderungsprozess und die daran anschließende Entwicklung werden durch ein geeignetes Wolfsmanagement begleitet. Forschung und Monitoring bilden hierfür eine wesentliche Voraussetzung und Grundlage.
6. Ein Mitwirken von Interessensvertretungen, Organisationen, Verbänden und der übrigen Betroffenen an Entscheidungen zum Management des Wolfes wird nicht nur gewährleistet, sondern es wird deren aktive Mitarbeit angestrebt.
7. Durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit wird der Kenntnisstand über und die unvoringenommene Einstellung zum Wolf und seiner Lebensweise gefördert.

1.3 Organisation und Umsetzung des Wolfsmanagements

Das Wolfsmanagement erfordert eine detaillierte und aktuelle Information aller Betroffenen und Interessenten, insbesondere also der Landnutzer und der breiten Öffentlichkeit. Zuständigkeiten, Informationsketten und weitere geeignete Schritte sind im Vorfeld und bei einer Ansiedlung von Wölfen örtlich abzustimmen und festzulegen. Neben behördeninternen Festlegungen sind Abstimmungen mit Interessenvertretern (z. B. Naturschutzverbände, Jägerschaft, Forst, Wildtier- und Nutztier-Zuchtverbände) erforderlich. Ein Informations- und Meldernetz ist zu gewährleisten und den jeweiligen Situationen fortlaufend anzupassen.

Die aus der Anwesenheit von Wölfen erwachsenden Aufgaben sind insbesondere vor dem Hintergrund der Konfliktminimierung und Akzeptanzgewinnung in geeigneter Form wahrzunehmen. Aus diesem Grund wurde in Sachsen-Anhalt die Einrichtung einer landesweit tätigen Referenzstelle für Wolfsschutz¹¹ innerhalb der Schutzgebietsverwaltung des Biosphärenreservates „Mittelelbe“ geschaffen. Die Referenzstelle arbeitet eng sowohl mit den zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte, der Fachbehörde für Naturschutz als auch den Interessenverbänden zusammen. Nachstehende Aufgabenfelder des Wolfsmanagements werden dabei landesweit koordinierend abgedeckt:

- Erfassung von Meldungen jeglicher Art in Abstimmung mit der Fachbehörde für Naturschutz, ggf. Vor-Ort-Überprüfung.
- Begleitung von Maßnahmen der Schadensprävention einschließlich der beratenden Unterstützung über Art und Weise präventiver Maßnahmen.
- Schadensbegutachtung in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte, Unterstützung bei der Einleitung von Kompensationsleistungen.

¹¹ Landesreferenzstellen für Biber, Wolf und Fledermäuse. RdErl. des MLU vom 20.12.2011 – 44.42/22480-53-1

- Öffentlichkeitsarbeit sowie beratende Unterstützung insbesondere von Tierhaltern, Institutionen und Behörden.
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit den auf ehrenamtlicher Basis arbeitenden Mitarbeitern lokaler / regionaler Netze der Vereine, Verbände und Gruppen.

Nachstehend ist die Struktur des behördlichen Wolfsmanagements in Sachsen-Anhalt dargestellt. Eine Einbeziehung der verschiedenen Verbandsebenen sowohl für das Monitoring als auch für die Öffentlichkeitsarbeit wird dabei als erforderlich und wünschenswert angesehen.

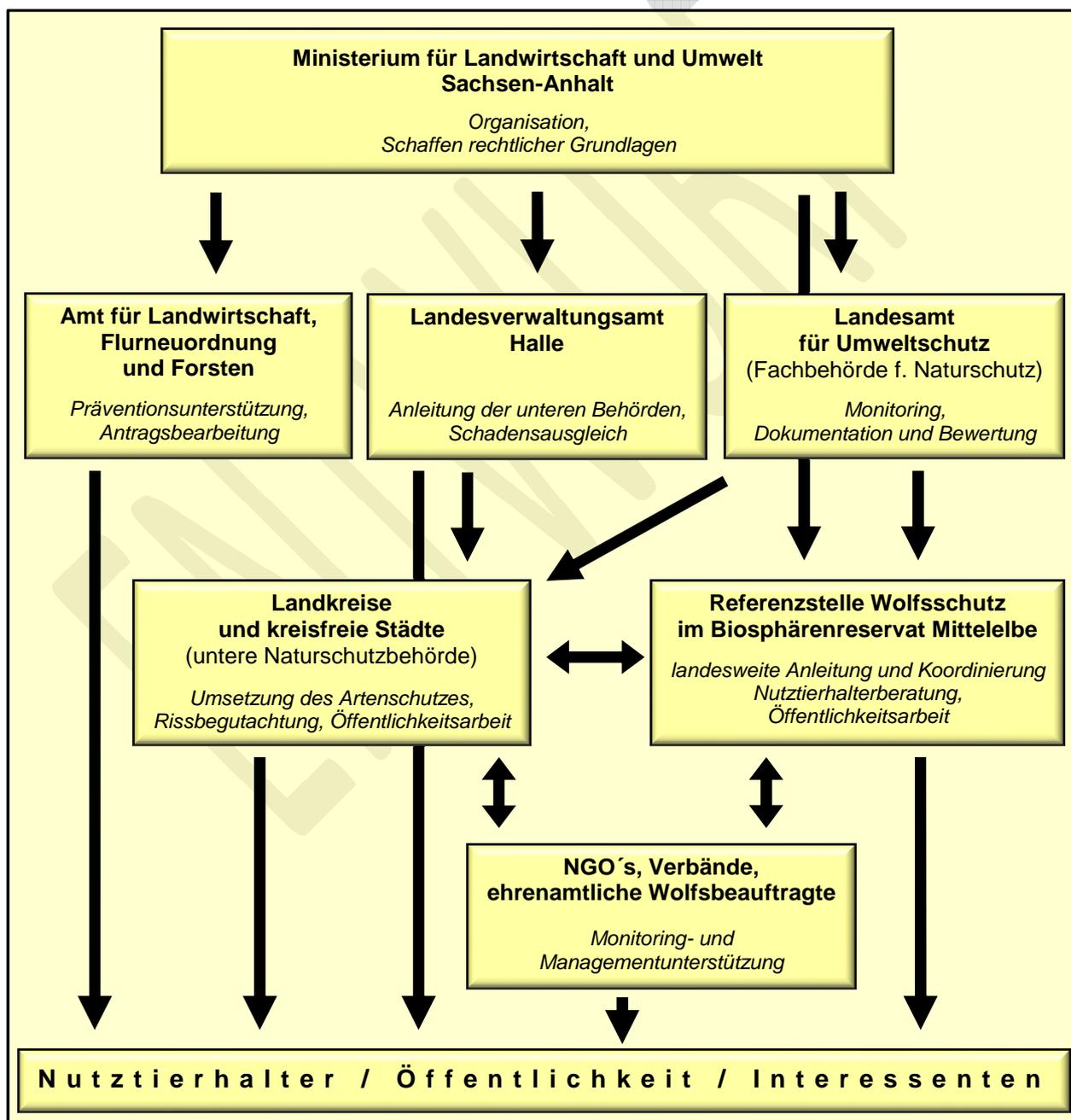


Abb. 1: Struktur und Handlungsstränge des behördlichen Wolfsmanagements in Sachsen-Anhalt

2 Der Wolf in Sachsen-Anhalt

2.1 Biologie und Ökologie des Wolfes

Wölfe sind hoch sozial lebende Tiere, die üblicherweise in Familienverbänden (Rudel) organisiert sind. In der Regel besteht in unseren Breiten ein Rudel aus den beiden Elterntieren sowie den Jungtieren des aktuellen und des vergangenen Jahres. Ein Rudel beansprucht in Abhängigkeit des vorhandenen Beutetierangebotes eine Fläche von ca. 250 km² bis 350 km², was ungefähr der Fläche eines Kreises von 18 km bis 21 km Durchmesser entspricht. Ihr Territorium verteidigt es gegen das Eindringen anderer Wölfe. Daher ist die Anzahl der in einem Gebiet lebenden Wolfsrudel eingeschränkt und die Wolfsdichte kann nicht in einem unbegrenzten Umfang steigen.

Als ein weiterer, die territoriale Ansiedlung von Wölfen beeinflussender Faktor ist die Unberührtheit von Lebensräumen anzusehen. Wenngleich Wölfe es verstehen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Menschen zu leben (sie sind also ausgerechnet kein Garant für eine intakte Natur), bevorzugen sie zur Aufzucht ihrer Jungtiere weitestgehend größere, unzerschnittene und unberührte Lebensräume. Aus diesem Grund dürften die bisherigen Ansiedlungen von Wölfen vornehmlich auf den vorhandenen Truppenübungsplätzen sowohl in Sachsen, Brandenburg, Niedersachsen als auch in Sachsen-Anhalt zu finden sein.

Bei einer zwischen Ende Januar und Anfang März erfolgenden Paarung werden nach etwas über zweimonatiger Tragzeit üblicherweise zwischen vier bis sechs Welpen geboren. Jedoch konnte bei dem in Sachsen-Anhalt ansässigen Wolfspaaren sogar acht bis neun Welpen gezählt werden, was auf eine sehr gute Nahrungsgrundlage schließen lässt. Die Welpen verlassen nach weiteren drei bis vier Wochen erstmals ihre Wurfhöhle. Nach etwa einem Jahr sind sie ausgewachsen. Die Jungtiere verlassen spätestens mit der einsetzenden Geschlechtsreife nach ca. zwei Jahren den Familienverband, um sich ein eigenes Territorium zu suchen. Dabei können in kurzer Zeit erhebliche Strecken zurückgelegt werden.

2.2 Vorkommensgebiete und Habitateignung

Aufgrund seiner sehr guten Anpassungsfähigkeit war und ist der Wolf ein weit verbreitetes Säugetier, das vom hohen Norden bis in die Wüstengebiete hinein vorkommt. Menschliche Verfolgung dezimierte die Vorkommen, sodass die Art vielfach nur noch inselartig verbreitet ist. Isolierte Wolfsansiedlungsgebiete finden wir auf der Iberischen und der Apennin-Halbinsel, dem Balkan sowie in Skandinavien (Schweden / Norwegen). Die Vorkommen in Finnland, den Baltischen Staaten, Weißrussland und auch Ostpolen stehen in Verbindung zum noch ausgedehnten sibirischen Verbreitungsgebiet. Gegenwärtig leben in Europa schätzungsweise 20.000 Wölfe, die aus fachlichen Gesichtspunkten zehn Populationen zugeordnet werden. Die in Deutschland lebenden Wölfe werden als Zentraleuropäische Tieflandpopulation (Central European Lowland Population) bezeichnet.

Nach den bisher gesammelten Erfahrungen scheinen die bei uns vorkommenden Wölfe für die Auswahl ihres Territoriums Habitatstrukturen mit einem heideähnlichen Charakter zu bevorzugen. Zumindest jedoch werden Lebensräume bewohnt, die aufgelockerte Waldbestände und damit hinreichende Deckungsmöglichkeiten beinhalten. Allerdings lassen sich aus den geringen Vorkommen der Wölfe in Deutschland noch keine gesicherten Rückschlüsse auf bevorzugte oder künftige Ansiedlungsgebiete ziehen.

Im Zusammenhang mit einer geringen menschlichen Störung bieten sich die einstigen und gegenwärtigen Truppenübungsplätze Sachsen-Anhalts als geeigneter Lebensraum an. Sie verfügen allgemein auch über eine hohe Wilddichte zum Nahrungserwerb. Angesichts der bisher festgestellten Sichtungen und Hinweise scheinen sich diese Gebiete durchaus als ein bevorzugter Lebensraum zu bestätigen. Darüber hinaus sind das gesamte nördliche sowie östliche Sachsen-Anhalt als ein zusagender Lebensraum anzusehen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass zukünftig weitere Landesteile gleichfalls von Wölfen frequentiert oder permanent bewohnt werden.

Wölfe sind ausgesprochen anpassungsfähige Tiere und durchaus in der Lage, in unmittelbarer Nähe zum Menschen zu leben. Dabei erschließen sie die dort vorhandenen Nahrungsquellen. Insofern sind besonders in den Gebieten mit Wolfspräsenz ein Gewöhnungseffekt an einfach zugängliche Nahrung im menschlichen Umfeld und damit eine mögliche Habituation zu vermeiden.

2.3 Lebensraum und Habitatvernetzung

Mit der erfolgten Aufnahme des Wolfes in Anhang II der FFH-Richtlinie sind bei dessen Ansiedlung geeignete Schutzgebiete auszuweisen, die den ökologischen Erfordernissen entsprechenden Erhaltungsmaßnahmen festzulegen sowie die Bestimmungen des Artikel 12 der FFH-Richtlinie zum Schutz der Art durchzusetzen (Einführung eines strengen Schutzregimes).

In diesem Sinne sind bei einer dauerhaften Etablierung großräumige, störungsarme Lebensräume zu sichern und untereinander durch Wanderkorridore zu vernetzen. Ein Teil der für den Wolf geeigneten Habitate befindet sich bereits in den Schutzgebieten des Landes. Die Bedingungen in diesen Bereichen sind hinsichtlich der Ansprüche des Wolfes zu analysieren. Darauf aufbauend ist ein Konzept zum Abbau örtlich bestehender Defizite zu erarbeiten.

Wie für andere großräumig agierende Arten auch ist gerade für den Wolf die Gewährleistung von Wanderkorridoren ein wichtiger Aspekt der Habitatvernetzung. Das muss insbesondere bei der Verkehrswegeplanung sowie bei der Umsetzung des ökologischen Verbundsystems des Landes Sachsen-Anhalt Berücksichtigung finden. Dieser Anspruch ist gleichermaßen auch für andere mobile Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie umzusetzen.

2.4 Bestandssituation

Genetische Untersuchungen lassen den Schluss zu, dass die in Mitteleuropa angesiedelten Wölfe aus der ostpolnischen Population zuwanderten. Dementsprechend eng sind die verwandtschaftlichen Beziehungen, was sich in einer geringen genetischen Differenziertheit niederschlägt. Die gegenwärtig in Westpolen und in Deutschland lebenden Tiere lassen sich jedoch von der baltisch-ostpolnischen Population abgrenzen und werden als gemeinsame eigenständige Population, der zentraleuropäischen Flachlandpopulation, betrachtet (LINELL et al. 2008). Diese aus fachlichen Aspekten resultierende Auffassung kann bei der Frage des rechtlichen Schutzes und des Erhaltungszustandes einer Population an Bedeutung gewinnen (vgl. Monitoring). Unter fachlichen Gesichtspunkten kann ein guter Erhaltungszustand erreicht sein, wenn die abgrenzbare Population eine stabile Größe aufweist, negative Einwirkungen die Stabilität der Population nicht beeinträchtigen sowie ein genetischer Austausch

untereinander sowie zu den angrenzenden Populationen vorhanden ist. Seit längerem wird hierfür eine nur wenig fachlich belastbare Zahl von ca. 1.000 Tiere angesehen.

Bei der Diskussion um die Bewertung des Erhaltungszustands von Arten ist zu beachten, dass die FFH-Richtlinie sich nicht an genetischen oder populationsbedingten Zuordnungen orientiert, sondern eine geographische Abgrenzung zu Grunde legt. D. h. bei der grenzübergreifenden deutsch-polnischen Population bemisst sich der Erhaltungszustand am Zustand der in Deutschland vorkommenden Tiere.

Die gegenwärtige Ausbreitung des Wolfes nach und innerhalb Deutschlands ist ein vom Menschen nicht aktiv unterstützter, natürlicher Vorgang. Dass er in dieser Form offenbar schon seit längerer Zeit vonstatten geht, belegen wiederholte Nachweise einzelner Wölfe auch auf dem Gebiet Sachsen-Anhalts im 20. Jahrhundert (BUTZECK et al. 1988, STUBBE & STUBBE 1995); jüngere Hinweise, die jedoch nicht eindeutig verifizierbar waren, stammen aus den Jahren 2003 bis 2008. Eine sporadisch-kontinuierliche Durchwanderung Sachsen-Anhalts ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Als dauerhaft in Sachsen-Anhalt anwesend können Wölfe seit dem Jahr 2008 bezeichnet werden, als es länger anhaltende Hinweise aus der Annaburger Heide gab und es am 06. Juni 2008 zum Abschuss eines Rüden bei der Ortschaft Tuheim kam.

Erstmals konnten ab dem 21. Januar 2009 in der Altengrabower Heide die Spuren zweier Wölfe nachgewiesen werden, Sichtbeobachtungen dieser zwei Tiere folgten im Mai 2009. Im Juli 2009 wurden dann drei Wolfswelpen gesichtet. Mit diesem Reproduktionserfolg konnte Sachsen-Anhalt als zweites Bundesland nach dem Freistaat Sachsen auf ein in der Folge permanentes Wolfsvorkommen mit Fortpflanzungserfolg verweisen.

Ein in den folgenden Jahren intensiv in Zusammenarbeit zwischen der Bundesforstverwaltung, dem Wildbiologischen Büro LUPUS und dem Landesamt für Umweltschutz Halle betriebenes Monitoring bestätigte die konstante Besiedlung und Reproduktion auf dem Truppenübungsplatz Altengrabow.

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Welpen	5	9	7	7	8	6

Tab. 1: Reproduktionserfolg der Wolfsansiedlung auf dem Truppenübungsplatz Altengrabower Heide (Sachsen-Anhalt / Brandenburg)

Die Habitatvoraussetzungen für eine dauerhafte Etablierung des Wolfes auf dem Territorium des Landes Sachsen-Anhalt waren insgesamt als günstig einzuschätzen (HERTWECK 2006). Insofern musste davon ausgegangen werden, dass nach einer Etablierungsphase weitere Ansiedlungen erfolgen. Diese Annahme wurde untermauert durch verschiedene Sicht- und Fotonachweise. Auch der Totfund einer überfahrenen jungen Wolfsfähe am Autobahnkreuz A2 / A14 im April 2012 sprach dafür.

Die Rückkehr des Wolfes nach Deutschland ist nach vorliegenden Erkenntnissen durch drei Phasen gekennzeichnet:

1. Einwanderung einzelner (anfangs wohl überwiegend männlicher) Tiere, die große Distanzen zurücklegen können; Konzentration auf geeignete Nahrungs- und Lebensräume bei Verkleinerung des Aktionsraumes.
2. Bei Nachfolge weiterer Tiere mögliche Paarbildung und Reproduktion in nahrungsreichen, störungsarmen Lebensräumen (großräumige Heiden und Wälder, wie z. B. auf den aktiven oder ehemaligen Truppenübungsplätzen).
3. Regelmäßige Reproduktion mit einem merklichen Populationszuwachs und der Erweiterung des Besiedlungsgebietes durch neue Rudelbildungen.

Zumindest ist seit dem Jahr 2012 eine Zunahme der Hinweise auf territoriale Wölfe zu verzeichnen. Für Sachsen-Anhalt ist vom Erreichen der Phase drei auszugehen, da inzwischen fünf reproduzierende Rudel (Stand 2014) nachgewiesen wurden. Ein weiteres reproduzierendes Rudel, das ihr Territorium auf den Landkreis Salzwedel ausgedehnt hat, lebt im Raum Gartow (Niedersachsen) in unmittelbarer Nähe zur Landesgrenze.

In der Altengrabower Heide ist im sechsten Jahr in Folge eine regelmäßige Reproduktion zu verzeichnen. Auf Brandenburger Seite sind seit 2011 reproduzierendes Vorkommen auf Truppenübungsplätzen bei Lehnin und bei Jüterbog bekannt. Damit dürfte sich analog der Sächsischen Lausitz auch im Fläming eine Zelle zusammenhängender Wolfspopulationen gebildet haben, die durch eine im Jahr 2012 nachgewiesene Rudelbildung nördlich der Ortslage Coswig (Raum Göritz - Klepzig) ergänzt wird.

Aus dem als geeignet angesehenen Lebensraum der Colbitz-Letzlinger Heide gab es 2012 verstärkt Hinweise auf eine anhaltende Wolfspräsenz. 2013 konnte auch hier ein Reproduktionsnachweis erbracht werden.

Die noch 2010 vorhandenen Hinweise aus der Annaburger Heide versiegten zeitweilig wieder. Ab 2012 erfolgte offensichtlich eine Neubesiedlung, die im Jahr 2013 mit dem Nachweis einer Reproduktion in eine nachgewiesene Rudelbildung überging.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtslage und des nicht hinreichenden Erhaltungszustandes der Mitteleuropäischen Wolfspopulation wird trotz der ansteigenden Siedlungsdichte gegenwärtig weder ein Anlass noch eine Notwendigkeit gesehen, bestimmte Gebiete von einer Besiedlung auszuschließen, Eingriffe in den Bestand vorzunehmen oder Zielgrößen für eine bestimmte Populationsgröße zu diskutieren.

2.5 Monitoring und fachliche Begleitung

Die konzeptionelle fachliche Begleitung und die Koordinierung des Monitorings ist eine originäre Aufgabe der Fachbehörde für Naturschutz. Sie schafft die Voraussetzungen zur Umsetzung des Monitorings und realisiert die landesweite Datenerfassung sowie deren Auswertung. Dazu kann sie sich eines außerbehördlichen Fachverbandes bedienen. Darüber hinaus unterhält sie den Informationsaustausch mit den Fachbehörden des Bundes und den anderen Bundesländern.

Ferner obliegt ihr die Beurteilung der Bestandssituation und die erforderliche Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission gemäß Artikel 16 Abs. 2 der FFH-Richtlinie.

Mit der Etablierung eines ersten Wolfsvorkommens auf dem Territorium des Landes Sachsen-Anhalt wurde der Aufbau eines Netzes von lokaler, in der Landesfläche präsen-

sprechpartner für Behörden, Landnutzer und Bevölkerung angestrebt. Dieses Netz sollte sich insbesondere aus Behördenmitarbeitern, Forstbediensteten, Revierinhabern und Verbandsmitgliedern (z.B. der Naturschutzverbände) zusammensetzen. Es wird für unumgänglich angesehen, dass der Aufbau und die Funktionsfähigkeit dieses Ansprechpartnernetzes noch erheblicher Anstrengungen und Überzeugung bedarf.

Der bezeichnete Personenkreis muss in der Ansprache und der Identifizierung von Wölfen bzw. deren Spuren qualifiziert sowie mit wichtigen Aspekten der Biologie und des Schutzes von Wölfen vertraut sein. Als Hauptaufgabe ist dabei die Aufnahme, erste Prüfung und Weiterleitung von Meldungen an die Referenzstelle oder die Fachbehörde für Naturschutz zu sehen. Das Wildbiologische Büro LUPUS sowie das Projektbüro des seit 2013 in Sachsen-Anhalt unterstützend tätigen WWF bieten in dieser Hinsicht Lehrgänge und Unterweisungen an, die insbesondere in den Landkreisen Beachtung finden sollten.

Zur Gewährleistung eines länderübergreifend einheitlichen Monitorings sind die zur fach- und sachgerechten Ansprache von Wolfshinweisen vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) erarbeiteten und von den Bundesländern bestätigten Vorgaben zu Grunde zu legen. Es ist anzustreben, dass der mit dem offiziellen Monitoring befasste Personenkreis die Kriterien einer „erfahrenen“ Person (vgl. BfN 2009)¹² erfüllt.

Eine Person gilt u. a. dann als erfahren, wenn sie

- ausgiebig mit dem Monitoring beschäftigt war, so dass Routine im Erkennen und Interpretieren von Hinweisen dieser Art vorliegt,
- mit der Biologie der Art und ihrer Beutetiere vertraut ist,
- die Hinweise regelmäßig sehen kann und damit das Erkennen auffrischt,
- mit im Monitoring beschäftigten Personen häufig im Erfahrungsaustausch steht.

Sofern nur eine geringe Anzahl von Wölfen ansässig ist, wird ein einfaches Monitoring für ausreichend angesehen. Es genügt dann, Beobachtungen durch ein dichtes Netz von Gewährleuten, z. B. Jägern, Förstern und im Naturschutz engagierter Personen, zu erfassen, zu überprüfen und in einem Informationsnetzwerk regelmäßig auszutauschen. Ein systematisches Populationsmonitoring ist erforderlich, wenn die Zahl der Wölfe so angewachsen ist, dass ein deutlicher Kenntnisstand über einzelne Individuen bzw. Rudel durch das Informationsnetzwerk nicht mehr möglich ist.

Ein systematisches und umfassendes Monitoring muss Aussagen über

- die Größe des Gesamtbestandes sowie einzelner Rudel,
- das Reproduktionsgeschehen,
- die Raumnutzung und Wanderbewegungen,
- das Beutetierspektrum und die Auswirkungen auf jagdbares Wild sowie
- die Todesursachenermittlung

ermöglichen.

Über das landesinterne Informationsnetz hinaus wird ein fachlicher Austausch mit den benachbarten Bundesländern auf den einzelnen Behördenebenen für notwendig erachtet und

¹² Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Monitoring von Großraubtieren in Deutschland. BfN – Skripten 251.

gepflegt. Ländergrenzen übergreifende Probleme werden erörtert und es wird über den aktuellen Kenntnisstand informiert.

Auch ist eine regelmäßige Abstimmung zwischen der Fachbehörde für Naturschutz, der Referenzstelle Wolfsschutz und den Naturschutzbehörden, ggf. unter Hinzuziehung von Experten und Behörden der Nachbarländer, vorzusehen. Diese Abstimmungen lassen sich durch jährliche bzw. turnusmäßige Treffen der am Monitoring beteiligten Akteure realisieren.

ENTWURF

3 Konfliktpotenzial Wolf - Mensch

3.1 Gefährdung des Wolfsbestandes

Für den Wolf als hoch agilen Beutegreifer lassen sich, insbesondere auch vor dem historischen Hintergrund der Ausrottung in weiten Teilen Europas, verschiedene Gefährdungsrisiken feststellen. Diese erfordern ein besonderes Augenmerk zur Vermeidung übermäßiger Verluste und zur Vermeidung eines sich verschlechternden Erhaltungszustandes.

3.1.1 Straßenverkehr

Die stark ausgebaute Infrastruktur mit ihrem dichten Netz an Straßen- und Schienenverbindungen erweist sich vor allem für abwandernde Jungtiere, aber auch für Alttiere als ein ausgesprochener Risikofaktor. Mit dem Beginn und der Zunahme einer kontinuierlichen Reproduktion stieg die Zahl der überfahrenen Wölfe stark an. Seit dem Jahr 2000 wurden bislang 53 Verkehrstopfer in den Bundesländern Brandenburg (25), Sachsen (22) und Sachsen-Anhalt (6) gezählt (Stand Oktober 2014). Sie bestätigen diese Ursache als größtes Mortalitätsrisiko, wobei eine Dunkelziffer auf Grund unerkannter Fälle anzunehmen sein dürfte.

Für Sachsen-Anhalt wurden bislang fünf Todesfälle durch Straßenverkehr bekannt: Am 11. April 2012 wurde eine junge Fähe am Autobahnkreuz A2 / A14 tot aufgefunden. Auf der Bundesstraße 189 kamen nördlich der Ortslage Dolle im November und Dezember 2013 zwei Tiere zu Tode. Zwei weitere Tiere verunglückten am 14.01.2014 auf der BAB 9 nördlich Coswig und am 14.02.2014 auf einer Landstraße bei Glücksburg.

Bei der Kollision mit einem PKW nördlich der Ortslage Gerwisch am 21.10.2012 gegen 08:00 morgens wurde ein Tier verletzt, konnte sich jedoch stark blutend in ein Hirsefeld flüchten. Die Nachsuche blieb erfolglos.

Alle aufgefundenen Tiere wurden zur Untersuchung in das Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) Berlin gebracht.

3.1.2 Illegale Tötung

Auf Grund der Konflikträchtigkeit, bestehender Vorurteile und eines falschen Verständnisses können illegale Wolfsabschüsse vielerorts eine nicht unerhebliche Gefährdungsursache darstellen. Nach 1990 sind in Deutschland mindestens 17 Wölfe erschossen worden. Ein Tier wurde mutwillig überfahren. Da nicht alle Tiere gefunden und gemeldet werden, dürfte auch hier von einer unbestimmbaren Dunkelziffer auszugehen sein.

In Sachsen-Anhalt erfolgte am 06. Juni 2009 westlich der Ortslage Tuheim der Abschuss eines Wolfsruden mit dem Argument „wildernder Hund“. Ein staatsanwaltschaftliches Verfahren wurde mit der Begründung einer mangelnden Beweisführung nicht eröffnet.

3.1.3 Hybridisierung / Inzucht

Die sehr nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse zwischen Wolf und Hund können unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Hybridisierung führen. Dies insbesondere, wenn art-eigene Partner nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Falls es zu einer Kreuzung zwischen einer Wolfsfähe und einem Hunderüden kommt, besteht ein erhöhtes Risiko, dass durch den im Erbgut enthaltenen domestizierten Hundeanteil das natürliche Verhalten und die menschliche Scheu der in der Natur aufwachsenden Welpen verloren gehen und sich damit ein Gefährdungspotenzial ergeben kann. Auf Grund der in den letzten Jahren angestiegenen Vorkommen kann allerdings davon ausgegangen werden, dass nur ein geringes Hybridisierungsrisiko besteht. Alle bislang im Senckenberg Forschungsinstitut genetisch untersuchten ca. 2.000 Proben gaben keinen Hinweis auf eine Hybridisierung.

Nach gegenwärtiger Auffassung unterliegen Hybriden mit geschützten Arten bis zur vierten Generation den Bestimmungen der geschützten Art (vgl. Vollzugshinweise zum Artenschutz). Angesichts der schwer einzuschätzenden Risiken sollten jedoch festgestellte Wolfs-
hybriden der Natur entnommen werden.

Bei einer geringen Populationsgröße bzw. einer im Wesentlichen lokal begrenzten Vermehrung besteht darüber hinaus die Gefahr, dass die Nachkommen auf Grund enger Verwandtschaftsverhältnisse eine verringerte genetische Vielfalt und Fitness aufweisen. Inwieweit sich dieser Umstand, auch vor dem Hintergrund der nachgewiesenen Wanderung eines Rüden bis nach Weißrussland und der geringen Zahl von Individuen unbekannter Herkunft, auf die mitteleuropäische Population auswirken kann, sollte durch genetische Untersuchungen manifestiert werden.

3.2 Umgang mit verletzten Wölfen

Infolge verschiedener Ursachen und nicht zuletzt auf Grund der dargestellten Verkehrsfährdung kann es zum Auffinden verletzter Wölfe kommen. Der richtige Umgang mit einem verletzten, unter strengem Schutz stehenden Tier und die hierfür zutreffenden rechtlichen Grundlagen sind zu beachten und bekannt zu machen.

In den überwiegenden Fällen wird die Polizei, in ländlichen Gebieten oftmals auch ein Jagdausübungsberechtigter zu Hilfe gerufen werden. Eine Entscheidung über eine mögliche (u. U. ambulante) Behandlung sowie über die anschließende Freilassung oder Unterbringung und ggf. auch über die gebotene Tötung des verletzten Tieres ist zu treffen. Zur Tötung des streng geschützten Tieres haben allerdings weder Polizei noch Jagdausübungsberechtigte eine Befugnis.

Die Entscheidungsbefugnis der Polizei beschränkt sich allenfalls (auch bei einem schwer verletzten Wolf) auf die akute Gefahrenabwehr, z. B. auf Grund eines aggressiven Verhaltens des Tieres und einer konkreten Gefahr für den Menschen. Allein z. B. aus Gründen einer bspw. schwer realisierbaren Straßenabspernung ist rechtlich kein Handlungsbedarf zur Tötung gegeben.

Da der Wolf nicht dem Jagdrecht unterliegt, besitzt auch ein Jagdausübungsberechtigter keine Befugnis zur Tötung. Dieser kann jedoch ggf. im Rahmen der genannten akuten Gefahrenabwehr durch die Polizei dazu verpflichtet werden.

Das Auffinden eines verletzten Wolfes ist unverzüglich der zuständigen Naturschutzbehörde¹³ zu melden. Nur sie kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG über die weitere Verfahrensweise entscheiden. In der Regel wird sie umgehend einen versierten Tierarzt zu Rate ziehen, der sowohl den Zustand des Wolfes aus veterinärmedizinischer Sicht beurteilen kann als auch über Erfahrungen und technische Möglichkeiten zur Immobilisierung verfügt. Die Landesreferenzstelle Wolfsschutz erstellt eine Liste infrage kommender Tierärzte (Anlage 8.1), die den hinzugezogenen Behördenmitarbeitern bei der Entscheidungsfindung dienen kann.

Falls ein verletzt vorgefundener Wolf behandelt und zu einem späteren Zeitpunkt freigelassen werden kann (§ 45 Abs. 5 BNatSchG), ist er vorübergehend in einer Quarantänestation unterzubringen. Es ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine Tierart handelt, die vom Menschen abgeschirmt (auch möglichst akustisch vom Zivilisationslärm) untergebracht und versorgt werden muss. Es ist eine möglichst kurze Verweildauer der Pflege und eine baldige Wiederauswilderung anzustreben.

Eine diesbezügliche Entscheidung kann nur in enger Zusammenarbeit der Fachbehörde für Naturschutz, der Landesreferenzstelle Wolfsschutz und ggf. weiteren Fachspezialisten (z. B. dem Projektbüro Wolf des WWF oder dem Wildbiologischen Büro LUPUS) getroffen werden. Gegenwärtig bieten der Tierpark Görlitz auf Grund seiner Nähe zu den etablierten Wolfsvorkommen im Freistaat Sachsen sowie der Wildpark Lüneburger Heide in Niedersachsen die Möglichkeit einer derartigen Unterbringung.

Sind die Verletzungen aus veterinärmedizinischer Sicht so schwerwiegend, dass das Tier nur unter erheblichen, nicht behebbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann, sollte das übermäßige Leiden beendet werden (Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG i. V. m. dem Tierschutzgesetz). Die Entscheidung zur angezeigten Tötung eines Wolfes kann allein unter veterinärmedizinischen und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten nach erteilter Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde getroffen werden. In derartigen Fällen ist die medikamentöse Euthanasie vorrangig anzuwenden.

Die dauerhafte Pflege eines in der freien Natur aufgewachsenen Wolfes in Gefangenschaft ist unter tierschutzrechtlichen Aspekten nicht realistisch. Diese Wölfe entwickeln in Gefangenschaft einen erheblichen Freiheitsdrang. Permanente Ausbruchversuche können, wie bei einem Fall im Freistaat Sachsen erkennbar wurde, bis hin zur körperlichen Verstümmelung führen.

Sollte eine Wiederauswilderung aufgrund der Verletzung definitiv ausscheiden, kann u. U. die Tötung eines derart verletzten Wolfes in Erwägung zu ziehen sein. Dieser Entscheidung liegt die Tatsache zugrunde, dass dieses Tier für den Fortbestand der Art in der freien Natur nicht mehr zur Verfügung steht und damit die Bedeutung des in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Tötungsverbotes obsolet wird. Zum anderen überwiegt der tierschutzrechtliche Aspekt des Vermeidens erheblicher Beeinträchtigungen, Schmerzen oder Leiden.

Lediglich bei Jungtieren kann bis zum 1. Oktober des Geburtsjahrgangs eine dauerhafte Unterbringung in Gefangenschaft in Erwägung gezogen werden. Die jeweilige Entscheidung ist unter Einbeziehung eines entsprechenden fachlichen Sachverständigen in Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zu treffen.

¹³ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO) vom 21.6.2011, GVBl. LSA Nr. 14 S. 615.

Bei allen Entscheidungen, die eine letale Maßnahme gegen einen Wolf zur Folge haben, sind die Umstände für eine spätere Nachprüfbarkeit sorgfältig und ausführlich zu dokumentieren. Jeder getötete oder tot aufgefundene Wolf ist sicherzustellen und der Naturschutzbehörde zu übergeben. Diese veranlasst in Zusammenarbeit mit der Landesreferenzstelle Wolfsschutz und / oder der Fachbehörde für Naturschutz die weiteren Schritte.

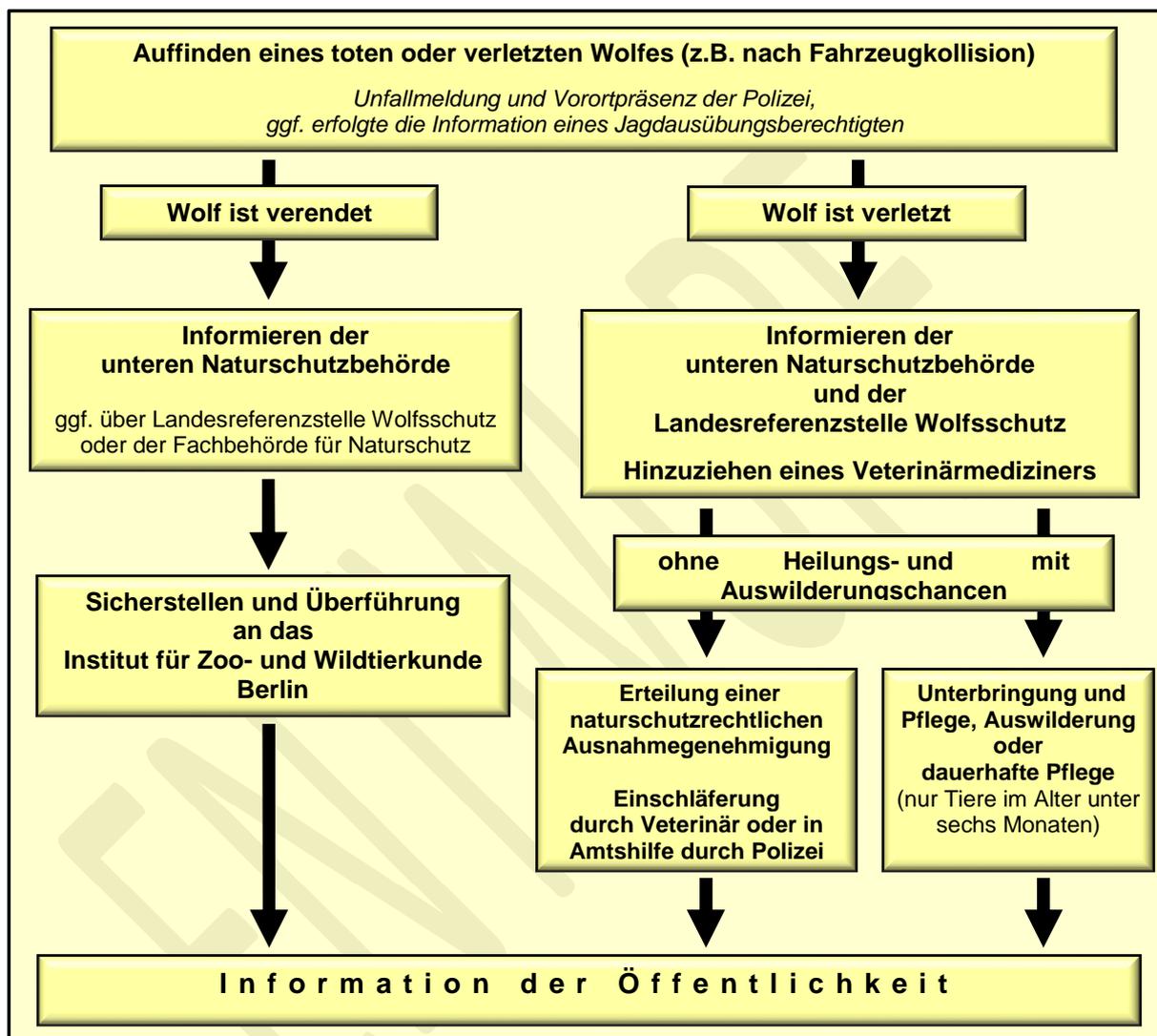


Abb. 2: Struktur und Handlungsstränge beim Auffinden toter oder verletzter Wölfe

3.3 Auffällige Wölfe - Verhalten und Maßnahmen

Mit der Rückkehr des Wolfes nach Deutschland wird zum einen die Faszination gegenüber diesem Großraubtier geweckt, andererseits treten aber auch vielfach Ängste zutage. Diese äußern sich besonders hinsichtlich der Sorge, dass mit der zunehmenden Zahl und Präsenz die Wölfe ihre natürliche Scheu ablegen und dadurch für Menschen gefährliche Situationen entstehen können bis hin zu der Befürchtung, dass Übergriffe auf Menschen erfolgen.

Allerdings ist in Deutschland bislang kein Fall bekannt geworden, der die Befürchtungen eines solchen Übergriffes stützen könnte. Da Wölfe durchaus in der Lage sind, einen Men-

schen zu verletzen oder zu töten, lässt sich die Eventualität eines Angriffs von Wölfen auf Menschen nicht vollends ausschließen. Allerdings zeigen die Erfahrungen aus den anderen europäischen Ländern, in denen Wölfe in enger Nachbarschaft zum Menschen leben, dass dieses Gefährdungspotential in Europa äußerst gering ist. Die Angst vieler Menschen vor dem Wolf steht offenbar in keinem Verhältnis zu dessen tatsächlicher Gefährlichkeit.

3.3.1 Auffälliges und problematisches Verhalten

Wölfe sind von Natur aus scheu, aber auch durchaus neugierig. Das trifft besonders auf junge, unerfahrene Tiere zu. Es ist hinreichend belegt, dass Wölfe unmittelbar am Rande menschlicher Siedlungen auf Nahrungssuche gehen. Ein solches Verhalten gewinnt durch ungenügend geschützte und damit für ihn leicht zugängliche Nutztiere in Ortsnähe oft unwissentlich an Attraktivität und kann so ein problematisches Verhalten der Wölfe stärken. Daher ist es erforderlich, dieses Nahrungserkundungsverhalten nicht durch frei und leicht zugängliche Nahrungsquellen zu fördern.

Nach REINHARDT & KLUTH (2007) definiert sich ein problematisches Verhalten wie folgt:

- Notorisches unerwünschtes Verhalten (z. B. Wolf lässt sich durch Schutzmaßnahmen nicht abhalten, Nutztiere zu töten), was zur verstärkten öffentlichen Ablehnung der Wölfe führen kann und damit der gesamten Wolfspopulation schadet.
- Dreistes Verhalten, das zur Gefährdung eines Menschen führen kann.
- Problematisches Verhalten wird in der Regel wiederholt und teilweise mit steigender Intensität gezeigt.

3.3.2 Maßnahmen bei einem auffälligen und problematischem Verhalten

Ziel des Wolfsmanagements ist eine Population, deren Einzelindividuen wenig unerwünschte Verhaltensweisen zeigen. So genannte „Problemwölfe“ erfordern daher zusätzlich geeignete Maßnahmen. Diese sollen vorrangig eine Änderung des Verhaltens erzielen. In der Regel sind alle bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, bevor ein auffälliges Tier aus der freien Natur entfernt wird.

Dabei gilt der Grundsatz: **Die Sicherheit von Menschen steht an erster Stelle!**

Bei einem Auftreten auffälliger Wölfe ist diese Situation von Fachleuten zu beurteilen und es sind Möglichkeiten der Einflussnahme festzulegen. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen bundesweiten Empfehlungen (Anlage 8.2). Entsprechende Abstimmungen zwischen den Behörden und geeigneten Erfahrungsträgern (z. B. mit dem Wildbiologischen Büro LUPUS) sind vorzunehmen. Die abschließende Entscheidung trifft die zuständige Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt.

Eine Entnahme von Wölfen aus der Population ist zulässig, wenn alle anderen Mittel wirkungslos sind oder wenn eine unmittelbare Gefahr für Menschen erkennbar ist. Sie erfolgt durch entsprechend beauftragte Personen. Es ist entweder der Fang und die Unterbringung in einem Gehege (in der Regel nur bei einem Alter unter sechs Monaten) oder der Abschuss in Erwägung zu ziehen.

Polizeiliche Maßnahmen auf Grundlage des Gesetzes über die Ordnung und Sicherheit bleiben von diesen Regelungen unberührt. Die Sicherheit des Menschen steht immer an erster Stelle.

Fälle, in denen eine Vergrämung oder Entnahme eines Wolfes empfohlen wird, sind von der Sachverhaltsfeststellung bis zum Abschluss der Maßnahme lückenlos und ausführlich zu dokumentieren.

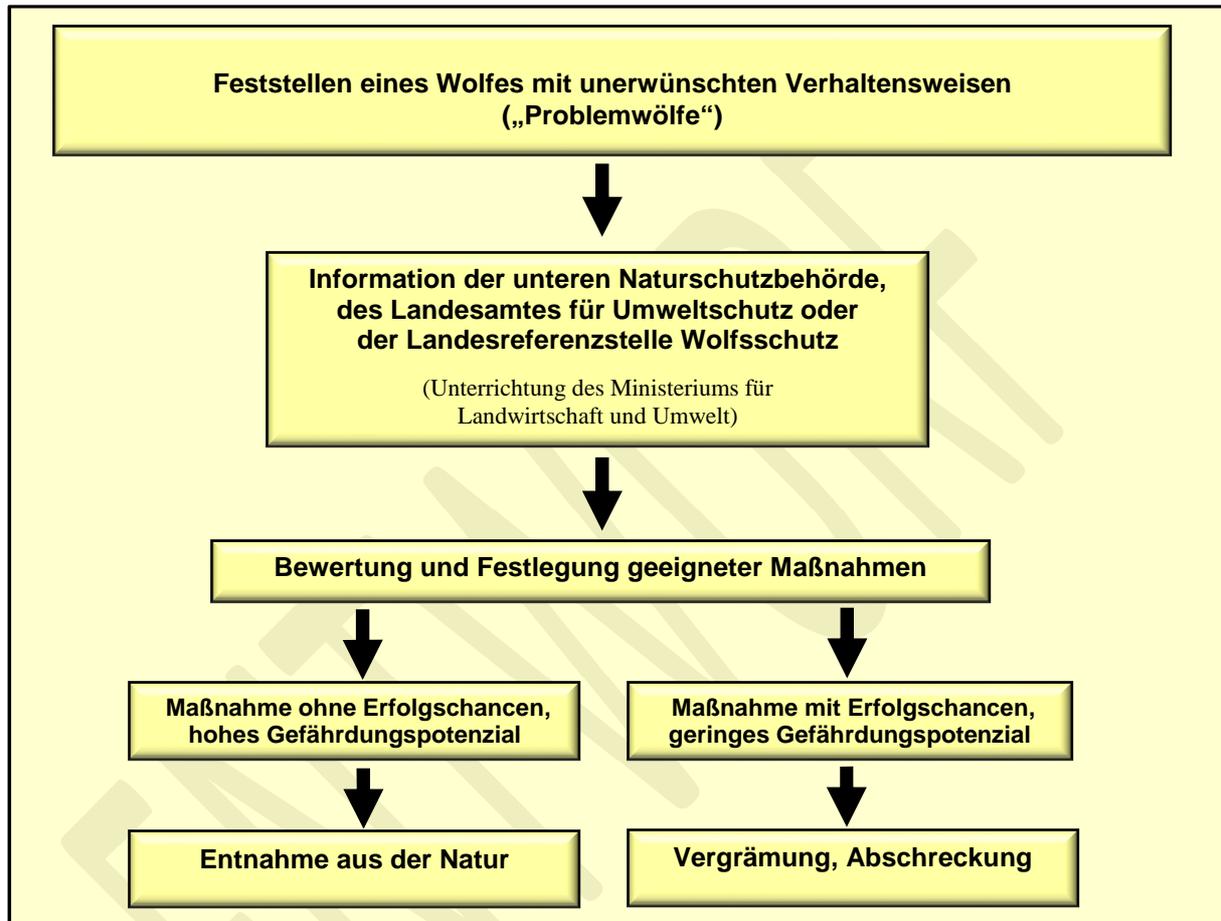


Abb.3: Maßnahmen beim Auftreten von Wölfen mit problematischen Verhaltensweisen

3.3.3 Verdacht auf Krankheiten / Krankheitsübertragung

Wie auch bei anderen Tieren können beim Wolf bestimmte spezifische Erkrankungen auftreten. Dadurch besteht theoretisch durch Übertragung das Risiko einer Gefährdung von Mensch und Tier. Im Wesentlichen sind es drei durch Viren sowie eine durch Milben verursachte Erkrankung, die bedeutsam sein können: Tollwut, Staupe, Aujeszkysche Krankheit und Räude.

Tollwut: Trotz der bei Ausbruch von Tollwut bestehenden Lebensgefahr bleibt festzustellen, dass ein erhöhtes Gefährdungsrisiko für Menschen in Deutschland gegenwärtig nicht gegeben ist. Alle bislang vorgefundenen toten Wölfe wurden auf Tollwut untersucht. Bislang gab es weder einen positiven Befund, noch einen Anfangsverdacht.

Deutschland gilt seit 2008 als frei von terrestrischer Tollwut. Bei den dennoch bekannt gewordenen Fällen handelt es sich entweder um eine Infektion im Ausland oder um den Import bereits infizierter Tiere (z. B. Hunde) nach Deutschland. Das Ansteckungsrisiko für den Menschen bzw. für Hunde, die sich in freier Natur aufhalten (z. B. Jagd- und Gebrauchshunde) ist momentan gering, das Risiko, dass sich frei lebende Wölfe mit Tollwuterregern infizieren, eher gering¹⁴. Dennoch bestehen für diese Krankheit bzw. für deren Übertragungswege Überwachungsstrategien, die im erforderlichen Falle zum Ergreifen von Gegenmaßnahmen führen.

Staupe: Bei der Staupe handelt es sich um einen mit dem Masern-Virus des Menschen verwandten Erreger, der außerhalb des Körpers nur eine kurze Lebensdauer besitzt. Dieser Virus ist nicht in der Lage, Menschen zu infizieren. Hunde können sich direkt über den Kontakt mit infizierten Tieren oder auch indirekt in verunreinigten Zwingern anstecken. Sie sollten daher geimpft werden.

Aujeszkysche Krankheit: Der natürliche Wirt der Aujeszkyschen Krankheit ist das (Wild)Schwein. Ein letzter Fall des Ausbruchs beim Hausschwein wurde im Jahr 2000 verzeichnet. Hunde und auch Wölfe können sich über den Kontakt mit infiziertem Fleisch, Inneereien oder Aufbruch infizieren. Eine Übertragung zwischen Hunden oder Hunden und Wölfen findet nicht statt. Bei Karnivoren verläuft die Krankheit innerhalb von 24 bis 36 Stunden letal. Für den Menschen besteht kein Risiko einer Infizierung.

Räude: Die von verschiedenen Milben verursachte Erkrankung der Räude kann für infizierte Hunde und Wölfe eine starke Belastung darstellen, da große Teile der Behaarung verloren gehen können. Während bei Hunden eine medikamentöse Behandlung zum Erfolg führt, ist diese bei Wölfen nicht möglich. Im Zusammenhang mit extremen Witterungseinflüssen (z. B. starken Frosttemperaturen) kann die Räude zum Tode geschwächter Tiere führen. Für den Menschen besteht eine Übertragungsmöglichkeit durch den Kontakt mit infizierten Hunden. Da die betroffenen Milben jedoch wirtsspezifisch sind, besteht nicht das Risiko einer ernsthaften Erkrankung.

Bei Verdacht auf Tollwut und ggf. anderen erkennbaren Krankheiten greifen spezielle Vorschriften des Tierschutzes bzw. der Seuchenhygiene¹⁵ oder der Gefahrenabwehr.

¹⁴ Vortrag von Dr. Claudia Szentiks vom IZW Berlin anlässlich der Tagung des DJV am 21. März 2014 in Berlin. http://www.jagdverband.de/sites/default/files/12_dr_claudia_szentiks.pdf, abgerufen am 05.09.2014)

¹⁵ Es ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Verletzung oder Krankheit wildlebender Wölfe nicht § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (Vermeidung von Schmerzen oder Leiden schwerkranken Wildes) anwendbar ist und bestehende Artenschutzvorschriften nicht außer Kraft gesetzt sind.

4 Konfliktpotenzial Nutztierhaltung

Die natürliche Rückkehr der Wölfe in die Kulturlandschaft des Landes Sachsen-Anhalt kann mit Problemen und Konflikten einhergehen, die sich vor allem im Bereich der Nutztierhaltung auswirken können. Infolge der Auswahl kleinerer bis mittlerer Huftiere als Beute besteht insbesondere für Halter von Schafen und Ziegen, aber auch für Betreiber von Wildtiergehegen und gelegentlich in der Rinderhaltung das erhöhte Risiko, in diese Konfliktsituationen zu geraten.

4.1 Gebietskulisse

Ortsansässige Wölfe besiedeln ein abgrenzbares Gebiet. Es lässt sich kennzeichnen durch das vom Wolfspaar / Rudel beanspruchte Territorium sowie einen sich daran anschließenden Aktivitätsraum mit einem 30 km Radius. Von der Fachbehörde für Naturschutz wird diese Gebietskulisse der territorialen Wolfsvorkommen erstellt und regelmäßig anhand der vorliegenden Daten aktualisiert. Sie wird über das Landesverwaltungsamt Halle sowie die Landkreise und kreisfreien Städte in einer hierfür geeigneten Weise öffentlich bekannt gemacht. Diese Gebietskulisse (Anlage 8.3) wird maßgeblich beim Ausgleich entstandener Nutztierschäden sowie ggf. bei einer unterstützenden Förderung berücksichtigt.

4.2 Schadensprävention

Die Rückkehr der Wölfe ist ein natürlicher Vorgang. Demzufolge ist eine besondere Eigenverantwortung zur Prävention gefordert. Durch Wölfe verursachte Schäden haben wirtschaftliche Auswirkungen, die zu ihrer Ablehnung führen. Da sich Wölfe bei erfolgreicher Jagd auf Nutztiere spezialisieren können, ziehen erste Schäden oft weitere Schäden nach sich. Somit muss Schadensvorbeugung Vorrang vor Schadenskompensation haben. Maßnahmen zur Schadensvorbeugung vermindern darüber hinaus mit anderen Tieren (z. B. freilaufenden Hunden) auftretende Probleme.

4.2.1 Grundlagen der Schadensprävention

Vorbeugende Maßnahmen stellen die empfehlenswerteste Methode der Schadensverhütung dar. Sie lassen sich einzelnen Entwicklungsstufen der Vorkommen zuordnen, die jeweils einer spezifischen Lösung bedürfen:

1. Einzelne Wölfe leben unbemerkt in der Kulturlandschaft, der Nahrungsbedarf wird vom vorhandenen Wildtierbestand gedeckt; Übergriffe auf Nutztiere können erfolgen und stellen demzufolge ein Konfliktpotenzial dar.
 - ➔ Der Schutz von Nutztieren ist regelmäßig dann nicht effektiv gegeben, wenn Ansiedlungen noch weitestgehend unbekannt sind oder das Gebiet nur gelegentlich von Wölfen frequentiert wird. Eine Information an die Nutztierhalter über das Vorkommen einzelner Wölfe ist durch die zuständigen unteren Behörden mit Unterstützung der Referenzstelle oder ehrenamtlich zur Verfügung stehenden Kräften vorzunehmen.
2. Ein dauerhaftes territoriales Vorkommen ist belegt bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen; von einer beginnenden oder bereits erfolgten Reproduktion kann ausgegangen werden. Nutztierhalter sollten sich durch Schutzmaßnahmen auf diese Situation eingestellt haben, oder kurzfristig einstellen.

- ➔ Die Fachbehörde für Naturschutz erarbeitet anhand der vorliegenden Kenntnisse eine Karte der von territorialen Wölfen beanspruchten Gebiete (Gebietskulisse). Diese dient als Entscheidungsgrundlage für einen möglichen Schadensausgleich bzw. wird für eine unterstützende Förderung berücksichtigt.
3. Mit der anhaltenden Reproduktion in den Vorkommensgebieten wird ein Abwandern geschlechtsreifer Tiere sowie die Neugründung weiterer Ansiedlungen in geeigneten Lebensräumen initiiert. Angepasste Schutzmaßnahmen in der Nutztierhaltung werden weitläufig erforderlich. Die anfängliche Akzeptanz in Teilen der Bevölkerung kann einer Veränderung unterliegen.
- ➔ Die Gebietskulisse ist entsprechend anzupassen, zunehmenden Konflikten ist durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zu begegnen. Weitere Maßnahmen können auf der Grundlage der bestehenden Rechtsvorschriften in Erwägung gezogen werden.

4.2.2 Präventionsmaßnahmen

Art und Umfang der Schadensvorbeugung ist an den Umfang der Wolfspräsenz anzupassen. Dabei sind in Gegenden mit steter Wolfsansiedlung höhere Standards der Prävention erforderlich. Maßgeblich für eine Schadensvermeidung und für das Ergreifen von Schutzmaßnahmen sind die Kenntnis über das Vorhandensein von Wölfen und das Kommunizieren innerhalb betroffener Interessenvertreter. Zu ergreifende Präventionsmaßnahmen gelten in erster Linie der Haltung kleinerer Nutztiere wie Schafe und Ziegen, in einem begrenzten Umfang auch Jungrindern sowie der Haltung von Wild in Gehegen.

Rinderhaltung: Sichere Präventionsmaßnahmen für Rinder sind vor allem wegen der Größe der betroffenen Fläche und des damit im Zusammenhang stehenden Aufwandes nur bedingt anwendbar. Vor dem Hintergrund eines für Wölfe bestehenden Verletzungsrisikos beim Übergriff auf erwachsene Rinder und eines hohen Wildangebotes in Sachsen-Anhalt kann gegenwärtig von einem geringen Gefährdungspotenzial ausgegangen werden. Lediglich junge Kälber unterliegen einem erhöhten Risiko, insbesondere die auf der Weidefläche geborenen, da diese sich in den ersten Tagen nach der Geburt absondern und sich somit nicht im Schutz der Herde befinden. Eine Alternative kann ggf. in einer zeitweisen Separierung der betroffenen Tiere zum Abkalben in einer wolfsicheren Abgrenzung bestehen.

Landwirtschaftliche Nutztierhaltung von Schalenwild: Bei der Haltung von Wild in Gehegen ist in der Regel die Umzäunung wolfsicher ausgelegt. Es besteht jedoch ein Risiko des Eindringens von Wölfen durch Untergraben. Daher sollte ein effektiver Untergrabschutz eingesetzt werden und vor allem eine kontinuierliche Kontrolle der Umzäunung erfolgen. Der Untergrabschutz kann sowohl in den Boden eingelassen werden (mind. 40 cm), oder es ist eine am Zaun befestigte Matte aus Metall (Draht, Streckmetall o. ä.) mindestens 100 cm nach außen bodenschlüssig auszulegen. Eine weitere Möglichkeit besteht im Anbringen einer unter Spannung stehenden Litze in Bodennähe, um bereits den Versuch des Untergrabens zu vereiteln.

Als Grundschutz zur Schadensvermeidung bei der Nutztierhaltung sind anzuwenden:

- Eine in sich geschlossene Zäunung mittels eines unter Spannung stehendem Netzgeflechts oder einer 5-zügigen Litzenzäunung bei der nichtstationären Koppelhaltung kleinerer Nutztiere (Schafen, Ziegen) mit mindestens 90 cm Höhe. Der Abstand vom Boden und der Litzenabstand dürfen maximal 20 cm betragen.

Aus arbeitsorganisatorischen Gründen stellt eine 4-litzige Zäunung eine für den Halter ökonomischere Variante dar. Der Abstand der ersten Litze zum Boden sowie zur zweiten Litze beträgt maximal 20 cm, der übrige Litzenabstand 25 cm. Diese Variante kann versuchsweise zur Anwendung kommen und ist vorab mit dem Landesverwaltungsamt sowie der Landesreferenzstelle Wolfsschutz abzustimmen. Über die generelle Zulässigkeit muss noch entschieden werden.

- Die Spannungsversorgung sollte 5.000 Volt betragen, mindestens jedoch 2.500 Volt¹⁶ mit einer Impulsenergie über 1,5 Joule. Die Werte sind auf der gesamten Länge der Zäunung zu gewährleisten. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf eine gute Erdung sowie die Vermeidung von Bodenschlüssen und dadurch bedingte Spannungsableitung zu achten.

Bei trockenen, sandigen und damit wenig leitenden Böden kann es u. U. sinnvoll sein, die Erdung in Form eines Flatterbandes oberhalb des Zaunes mitzuführen und in Abständen zu erden, um so einen besseren Schutz zu gewährleisten. Unterstützung bei der Realisierung kann durch das Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden gegeben werden.

- Stationäre Zäune ohne Spannung (Maschendraht) müssen mindestens 1,4 Meter Höhe aufweisen, wobei ein einfacher Untergrabschutz sowie eine regelmäßige Kontrolle auf Untergraben zu gewährleisten sind.
- Gewährleistung einer in sich geschlossene Zäunung insbesondere an Gewässerrändern.

In nachweislichen Ansiedlungsgebieten des Wolfes können weitere Sicherungsmaßnahmen (z. B. Flatterbänder in einer Höhe von ca. 140 cm) sinnvoll sein oder erforderlich werden. Den Hobbyschaf- und -ziegenhaltern wird eine nächtliche Stallhaltung empfohlen. Weitere Grundlegende Erfordernisse werden mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle¹⁷ definiert (Anlage 8.4), die auch in den Landkreisen separat bekannt gemacht werden.

4.2.3 Herdenschutzhunde

In bestimmten Situationen ist der Einsatz von Herdenschutzhunden die geeignetere Wahl der Prävention. Insbesondere dort, wo herkömmliche Präventionsmaßnahmen wenig Erfolg versprechen oder überwunden wurden.

Herdenschutzhunde sind nicht gleichzusetzen mit Hütehunden. Es ist erforderlich, sie als Welpen in den zu schützenden Tierbestand zu integrieren und einer entsprechenden Ausbildung zu unterziehen. Geeignete und in Europa verwendete Rassen sind beispielsweise der Maremmen-Abruzzen-Schäferhund, der Chien de Montagne des Pyrénées oder Pyrenäenberghund, der ungarische Kuvasz und der Kaukasische Owtscharka.

Infolge des ausgeprägten Bewacherinstinktes ist der Einsatz von Herdenschutzhunden nicht gänzlich unproblematisch. Vor allem dort, wo ein reger Touristenverkehr in unmittelbarer Nähe der zu beschützenden Herde vorhanden ist, kann es zu unerwünschten Reaktionen der eingesetzten Hunde kommen. Der verantwortungsvolle Umgang mit diesen Hunden, die sorgfältige Auswahl nach Eignungskriterien und die intensive Arbeit mit den Tieren sind unabdingbare Erfordernisse.

¹⁶ International werden 4.500 Volt empfohlen, um Großraubtiere abzuhalten.

¹⁷ Öffentliche Bekanntmachung des Referates Naturschutz, Landschaftspflege zu den Ausgleichszahlungen für Schäden an Nutztieren durch den Wolf. Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 5 vom 15.05.2014 S. 93.

Leider ist in den letzten Jahren durch eine gestiegene Nachfrage und die durch Zucht erreichbaren Gewinnmargen ein unkontrolliertes Angebot an Hunden entstanden. Zudem existieren noch keine Zertifizierungsvorgaben zur Eignungseinschätzung dieser Hunde. Bei einer beabsichtigten Anschaffung von Herdenschutzhunden ist daher eine entsprechende Sorgfalt bei der Auswahl der Anbieter erforderlich, um die gewünschte Eigenschaft der Hunde nach der Ausbildung zu erhalten.

4.2.4 Fördermöglichkeiten

Über das allgemein geltende Maß der Haltungsvorsorge und Eigenverantwortung hinausgehende präventive Maßnahmen können unter Berücksichtigung der Haushaltssituation des Landes Sachsen-Anhalt finanziell unterstützt werden. Die Differenz zwischen der obligaten Sicherung von Nutztieren und dem Wolfsschutz ist maßgeblich zu Grunde zu legen.

Ab Herbst 2013 besteht für gewerbliche Schaf- und Ziegenhalter in Sachsen-Anhalt die Möglichkeit Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt für den Erwerb von mobilen Elektrozäunen und Zubehör zum präventiven Schutz von Schaf- und Ziegenherden vor Übergriffen des Wolfes beantragen.

Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Unternehmen sowie Gartenbaubetriebe im Haupt- und Nebenerwerb mit Schaf- und Ziegenhaltung, die ihren Betriebssitz im Land Sachsen-Anhalt haben. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich an den zur Durchführung des Vorhabens angemessen tatsächlich anfallenden Ausgaben und beträgt gegenwärtig 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben (ohne Mehrwertsteuer). Sie ist auf einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von maximal 15.000 € begrenzt.

Eine Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Herdenschutzes von Schafen und Ziegen vor dem Wolf (Stand: 01.12.2014) sowie ein entsprechendes Merkblatt sind in der Anlage 8.5 dargestellt. Der Antrag kann von den Tierhaltern jeweils bis zum 15. Mai für das laufende Jahr beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau, eingereicht werden.

Weitere (jeweils aktuelle) Informationen finden sie unter der Internetadresse des Landesverwaltungsamtes Halle bzw. des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

4.3 Schadensbegutachtung und -kompensation

Direkte Schäden entstehen, wenn Nutztiere getötet werden. Allerdings besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung für ein von wildlebenden Tieren verursachten Schaden. Um jedoch ein rechtskonformes Handeln zu wahren und die Akzeptanz gegenüber Großraubtieren zu erhöhen, hat die Mehrzahl der EU-Länder dennoch Regelungen zur Kompensation mit staatlichen Finanzmitteln eingeführt (REINHARDT & KLUTH 2006).

Indirekte Schäden entstehen durch Einwirken von Wölfen, ohne dass Nutztiere dabei direkt gerissen werden, z. B. durch Panik von Viehherden bei Anwesenheit von Wölfen. Allgemein ist hier eine eindeutige Feststellung des Verursachers nur bedingt möglich. Daher sollten derartige Fälle durch Tierhalter möglichst versicherungstechnisch geregelt werden.

4.3.1 Verhalten im Schadensfall

Bei Nutztierschäden, die von den in § 33 Abs. 3 NatSchG LSA¹⁸ genannten Großraubtieren verursacht wurden bzw. für die eine derartige Ursache angenommen wurde, ist eine zeitnahe Information zuständiger Stellen (möglichst innerhalb 24 Stunden) sowohl für eine eindeutige Schadensbegutachtung als auch für eine mögliche Schadenskompensation unabdingbar.

Anzusprechende Stelle ist in der Regel die örtlich zuständige Naturschutzbehörde bzw. die Verwaltung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt. Gleichfalls kann die Schadensmeldung an die Landesreferenzstelle Wolfsschutz oder jede andere Naturschutzbehörde gegeben werden. Diese organisieren in ihrem Zuständigkeitsbereich die notwendigen Informationswege und veranlassen die erforderlichen Schritte. Ausgewählte Ansprechpartner im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Gebiete mit besonderer Lebensraumeignung sind in Anlage 8.6 aufgeführt.

Die Einschätzung und Bewertung der gemeldeten Schäden erfordert eine qualifizierte Begutachtung durch behördlich eingesetzte und speziell geschulte Rissgutachter. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte (ggf. unter Beteiligung der Veterinärbehörde) erforderlich. Eine Einbeziehung der Referenzstelle Wolfsschutz ist soweit angebracht bzw. erforderlich zu veranlassen.

Das Ergebnis der Begutachtung ist in einem speziell ausgearbeiteten Rissprotokoll detailliert aktenkundig zu machen. Es enthält die konkrete Sachverhaltsdarstellung sowie eine Bewertung der Rissursache. Dem Halter oder Eigentümer ist eine Ausfertigung zu übergeben. Entsprechende Verhaltensmaßregeln zur Spurensicherung enthält Anlage 8.7.

Im Falle von Ereignissen außerhalb der Behördendienstzeiten kann das in den Landkreisen vorhandene System zur Meldung von Gefahrensituationen (Rettungsleitstelle) genutzt werden. Durch die Rettungsleitstelle werden die hierfür Verantwortlichen informiert. Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen dafür Sorge, dass die zur Rissbegutachtung bestätigten Mitarbeiter benannt sind und die Kontaktdaten der Rettungsleitstelle aktuell zugearbeitet werden.

Unter Umständen können Schadensausgleichsansprüche einen Rechtsstreit zur Folge haben. Es ist daher erforderlich, dass die Gutachter Teil der Behörde sind, oder von den Behörden als solche berufen wurden. Ehrenamtliche und von NGO's eingesetzte Gutachter erfüllen in der Regel diesen Anspruch nicht, sie können jedoch beratend tätig sein.

4.3.2 Schadenskompensation

In Sachsen-Anhalt ist eine Kompensation direkter Sachschäden aus Landesmitteln vorgesehen. Dazu wurde die rechtliche Grundlage mit § 33 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) geschaffen:

„Werden durch wild lebende Tiere der Arten Wolf (Canis lupus), Braunbär (Ursus arctos) oder Luchs (Lynx lynx) Sachschäden verursacht, so kann dem Betroffenen nach Maßgabe des Haushalts auf Antrag ein Schadensausgleich gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt nur, wenn der Betroffene alle zumutbaren Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt vorgenommen hat.“

¹⁸ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010, GVBl. LSA Nr. 27, S. 569 ff.

Für Nutztierhalter bedeutet dieses, dass der von Großraubtieren verursachte Verlust von Nutztieren in Höhe des ermittelten Wertes finanziell ausgeglichen werden kann. Darüber hinaus können entstandene Kosten für die Entsorgung gerissener Nutztiere sowie Tierarztkosten bis in Höhe des materiellen Nutztierwertes vom Ausgleich umfasst werden.

Der Antrag auf Ausgleich der durch Großraubtiere verursachten Schäden ist formlos beim Landesverwaltungsamt Halle zu stellen. Soweit nicht bereits erfolgt, ist dem Antrag die schriftliche Stellungnahme des behördlich bestätigten Gutachters beizufügen.

Eine Kompensationszahlung wird in der Regel nicht geleistet, wenn

- trotz Kenntnis der Anwesenheit von Wölfen keine zumutbare Präventionsmaßnahme erfolgte, oder wenn innerhalb der bekannt gemachten Gebietskulisse nach über einem Jahr kein Grundschutz realisiert wurde,
Für das mit Stand 2010 festgelegte Ausbreitungsgebiet (Amtsblatt LVwA 2/2012 vom 15.02.2012) ist der Grundschutz spätestens seit dem 15. Juni 2014 vorzuhalten. Die Übergangsfrist für die mit Stand Januar 2014 bekannt gegebene Erweiterung des Ausbreitungsgebietes (Amtsblatt LVwA 5/2014 vom 15.05.2014) läuft ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab. Der Grundschutz ist in diesem Bereich somit spätestens ab dem 15. Mai 2015 zu gewährleisten.
- vorbeugende Maßnahmen der Schadensabwehr abgelehnt wurden,
- unter Würdigung der Gesamtheit der erfassten Sachverhalte außerhalb der Gebietskulisse der Wolf als Verursacher nicht bestätigt werden kann oder nicht mit einer hohen Wahrscheinlichkeit als Verursacher anzusehen ist (innerhalb der Gebietskulisse erfolgt eine Kompensationszahlung, wenn der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann),
- Tiere durch Anbindehaltung gehalten werden.

Verluste von Haustieren (Nichtnutztiere) sind in der Regel von der Schadenskompensation ausgeschlossen.

Für gewerbliche Nutztierhalter ist zu berücksichtigen, dass der Ausgleich eines von wildlebenden Arten verursachten Schadens eine stützende Maßnahme im Sinne des europäischen Wettbewerbsrechts darstellt, die den einschlägigen Vorschriften unterliegt¹⁹. Die von der Europäischen Kommission beschlossene und ab 01.07.2014 geltende Rahmenregelung für den Agrarsektor bezieht die durch geschützte Großraubtiere verursachten Schäden ein und trägt damit zu einem erleichterten Ausgleich dieser Schäden bei²⁰.

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor. ABl. der EU L 337/ 35 ff.

²⁰ Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020
([http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0701\(01\)&from=de](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0701(01)&from=de)).

5 Wolf und Jagdausübung

Im Falle einer permanenten Wolfsansiedlung kann nicht nur ein Konfliktpotenzial Wolf-Nutztierhaltung vorhanden sein, sondern es kann ein solches auch mit hoher Intensität hinsichtlich der Interessenlage Wolf-Jagdausübung bestehen.

5.1 Einfluss auf Schalenwildbestände

Wölfe ernähren sich überwiegend von Schalenwild. Der Einfluss eines Beutegreifers auf Schalenwildbestände äußert sich in verschiedener Weise. So sind Auswirkungen der Wolfspräsenz z. B. auf die Dichte, das Verhalten und die Fitness des Schalenwildes zu verzeichnen.

5.1.1 Nahrungsanalyse zum Einfluss des Wolfes

Untersuchungen zur Nahrungszusammensetzung in den Wolfsrevieren des Freistaates Sachsen haben ergeben, dass sich die Wölfe dort - berechnet auf die Biomasse - zu ca. 95 Prozent von Schalenwild ernähren (Stand Juli 2009, 1468 untersuchte Proben). Den überwiegenden Anteil der Nahrung (52 %) stellten Rehe, gefolgt vom Rothirsch (25 %) und Wildschwein (16 %). Vergleiche zur Schalenwildstrecke in ausgewählten Revieren des Freistaates Sachsen legen den Schluss nahe, dass die allgemeinen natürlichen Einflüsse wie Witterungsunbilden einen augenscheinlicheren Effekt auf die Wildbestände und damit auf die Jagdstrecke ausüben, als der Einfluss der Wolfsvorkommen.

Für das Gebiet Sachsen-Anhalts liegen erste Untersuchungen durch das Senckenberg Museum für Naturkunde Görlitz aus der Altengrabower Heide vor, die im Wesentlichen die sächsischen Ergebnisse bestätigen:

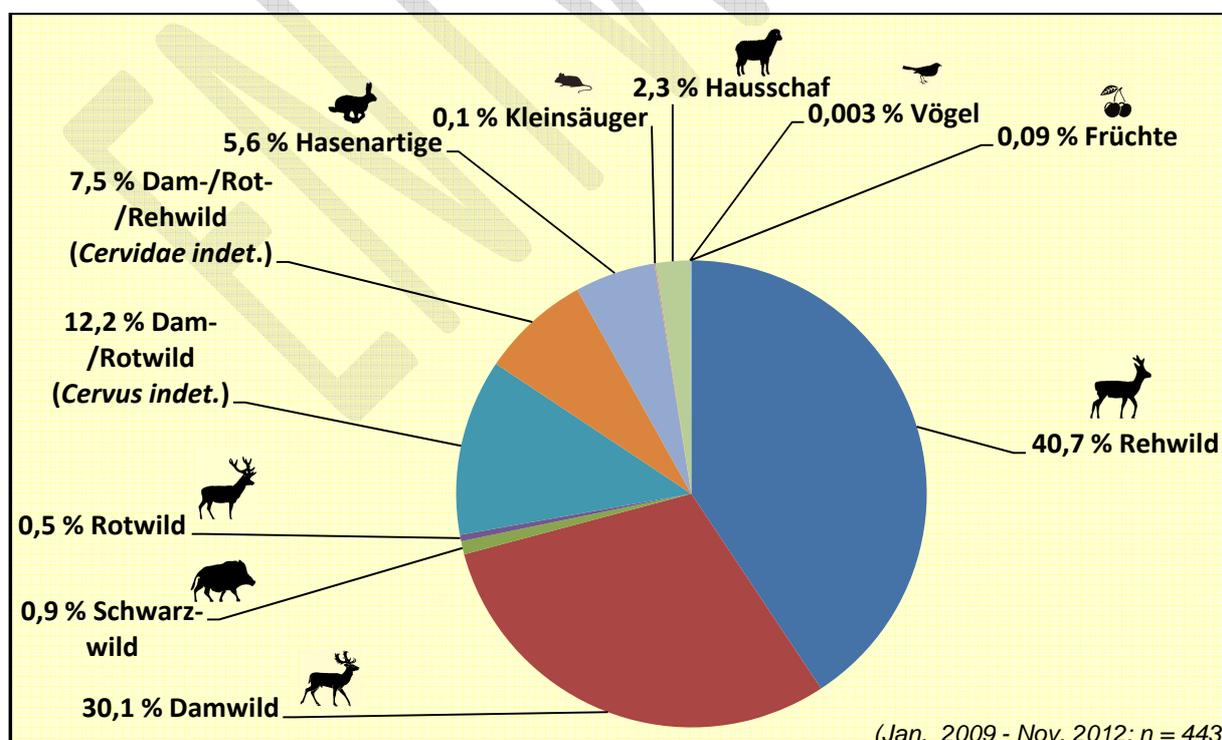


Abb. 4: Nahrungszusammensetzung nach Biomasse im Rudel der Altengrabower Heide (KINDERVATER, J., Vortrag am 6. März 2014 in Magdeburg)

5.1.2 Der Einfluss des Wolfes auf das Mufflon

Das ursprünglich aus dem Mittelmeerraum stammende Mufflon wurde in Deutschland vom Menschen angesiedelt. Es muss vom ökologischen Standpunkt her als fremdes Faunenelement bezeichnet werden, gilt jedoch gemäß der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG rechtlich als heimisch, da es sich über mehrere Generationen hier erhalten hat.

Auf Grund der evolutiven Anpassung stellt sich das Fluchtverhalten des Mufflons in einem vom Wolf besiedelten Revier problematisch dar. Unter Wolfseinfluss kann es deshalb zu einer drastischen Bestandsreduzierung bis hin zur Auslöschung kommen. Wenngleich in derartigen Situationen Forderungen aus Jagdkreisen erhoben werden bzw. zu erwarten sind, ist auf Grund der rechtlichen Sachverhalte weder ein Entschädigungsanspruch für entstehende Wildverluste, noch eine Einflussnahmemöglichkeit auf den Wolf gegeben.

5.2 Jagdausübung

Die von Wölfen ausgehende Einwirkungen auf vorhandene Schalenwildbestände beeinflusst sowohl die Nutzung durch Jagdausübung sowie dessen Hege, als auch mögliche Wildschäden. Die Jagd in einem vom Wolf bewohnten Revier macht deshalb ein angepasstes Verhalten bei der Jagdausübung erforderlich.

5.2.1 Jagdertrag / Jagdpacht

Jagdbares (Schalen-)Wild ist prinzipiell herrenlos und unterliegt damit vor dem Erlegen keiner monetären Wertstellung. Jedoch findet der Wildbestand bei der zu den Eigentumsrechten zählenden Jagdausübung über die Höhe der zu entrichtenden Jagdpacht seinen Niederschlag. Daraus kann sich gelegentlich eine Erwartungshaltung entwickeln, die zu einem Konkurrenzempfinden gegenüber Großraubtieren führt²¹.

Es versteht sich als Aufgabe aller, dieses vorhandene Konfliktpotenzial durch eine intensive Informationsarbeit und Wissensvermittlung zu verringern. Dabei sind die Auswirkungen auf Schalenwildbestände unter wildökologischen Aspekten darzustellen. Der Einfluss der Wölfe auf die Struktur und Dichte der Schalenwildbestände ist auch angesichts anhaltender Forderungen zur Vermeidung von Wald- und Feldschäden durch Schalenwild zu bewerten.

Prinzipiell ist darauf hinzuwirken, dass in Sachen Wolfsschutz eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden sowie den Naturschutz- und Jagdverbänden verwirklicht wird.

5.2.2 Jagdhunde

Die zur Jagdausübung verwendeten Hunde werden in der Regel einer anspruchsvollen Ausbildung unterzogen. Damit repräsentieren sie auch einen hohen finanziellen Wert. Bei der mit Hunden vollzogenen Jagdausübung in einem vom Wolf besiedelten Revier muss das jeweilige artspezifische Verhalten beachtet werden. Territoriale Wölfe interpretieren den Jagdhund (wie auch andere freilaufende Hunde) als Konkurrenten in ihrem Revier, der vertrieben werden muss. Soweit der Jagdhund nicht in unmittelbarer Nähe des Jägers agiert, kann die Gefahr bestehen, dass er von den Wölfen überwältigt wird.

Die Wolf-Hund-Problematik wird gern unter Bezugnahme auf die Elchjagd in den nordischen Ländern in Verbindung mit Verlusten an Hunden gebracht. Dabei ist allerdings zu berück-

²¹ Gärtner, S. & M. Hauptmann (2005): Das sächsische Wolfsvorkommen im Spiegel der Jägerschaft vor Ort - Ergebnisse einer anonymen Umfrage. Beiträge zur Jagd- und Wildforschung 30: S. 223-230.

sichtigen, dass die Situationen bei der Elchjagd nicht zuletzt aufgrund der gebietsspezifischen skandinavischen Verhältnisse mit großen, unberührten Weiden gänzlich anders zu bewerten sind.

Falls bei der Jagdausübung Hunde durch Wölfe zu Schaden kommen, kann auf der Grundlage der Entschädigungsregelung des § 33 Abs. 3 NatSchG LSA finanziell entschädigt werden.

5.3 Wolfsmanagement unter Beteiligung der Jägerschaft

Die Ausübung von Jagd und Hege findet in der freien Natur statt. Insofern sind die Jagdausübungsberechtigten diejenigen, die in ihrem Revier die bestehenden Verhältnisse am besten beurteilen können und die über die umfassendsten Kenntnisse der Wildvorkommen verfügen. Dieses Potenzial muss für das Wolfsmanagement und für das Wolfsmonitoring eingesetzt werden. Wenngleich bisweilen unterschwellig die Hoffnung auf ein Bejagen des Wolfes existiert, belegen zahlreiche Beispiele, dass eine gut funktionierende Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen möglich ist.

Die Leitung des Landesjagdverbandes von Sachsen-Anhalt e. V. hat deshalb eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem als Naturschutzverband anerkannten Landesjagdverband angeregt, die am 06.03.2014 unterzeichnet wurde. Wesentlicher Inhalt dieser Kooperationsvereinbarung ist die Zusammenarbeit und gegenseitige Information auf dem Gebiet des Monitorings und der Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus ist in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren (z. B. dem WWF) die Vermittlung und Schulung wolfspezifischer Kenntnisse Bestandteil der Zusammenarbeit. Die Kooperationsvereinbarung ist in Anlage 8.8 abgedruckt.

6 Begleitende Maßnahmen

Wenngleich die staatlichen Institutionen mit der Umsetzung von Wolfsmanagement und Wolfsmonitoring die erforderlichen Aufgaben im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit durchführen, verbleiben Aufgabenbereiche der Verwaltung, die der Unterstützung bedürfen. Gern wird daher auf die Beteiligung ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter sowie auf die Mitwirkung der Vereinsebene zurückgegriffen, die dankbar angenommen wird.

In Sachsen-Anhalt engagieren sich zum Beispiel ehrenamtliche Mitarbeiter des NABU als Wolfsbotschafter, die besonders in Sachen Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind. Auch Mitglieder des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e.V. unterstützen seit 2014 das staatliche Wolfsmonitoring und die Öffentlichkeitsarbeit (vgl. Pkt. 5.3). Darüber hinaus ist es seit 2013 der WWF, der mit einem eigenen Projektbüro sowohl das Wolfsmonitoring als auch das Wolfsmanagement in enger Zusammenarbeit mit der Fachbehörde für Naturschutz, dem Zentrum für Tierhaltung und Technik Iden, dem Landesforstbetrieb sowie dem Landesjagdverband unterstützt. Die nachstehenden Themenfelder werden dabei umfasst.

6.1 Beratungstätigkeit

Das sachgerechte Verhalten beim Umgang mit dem Großraubtier Wolf und die Maßnahmen des Nutztierschutzes bedingen eine umfassende Beratung der gewerblichen sowie der Hobby-Tierhalter. Die Beratung der Nutztierhalter wird von der Landesreferenzstelle Wolfsschutz sowie während der Projektlaufzeit vom WWF-Projektbüro entsprechend der gegebenen Möglichkeiten wahrgenommen. Seitens der Tierhalter kann bei Bedarf eine Beratung angefordert werden.

Eine Unterstützung seitens der Interessenverbände und NGO's wird hierfür als nützlich und gewinnbringend angesehen. Das Land unterstützt dies im Rahmen bestehender Programme.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (LLFG), Zentrum für Tierhaltung und Technik in Iden berücksichtigt bei der Ausbildung zum Tierwirt die Präsenz des Wolfes gleichermaßen. Insbesondere bei der länderübergreifenden Schäferausbildung werden Möglichkeiten und Maßnahmen der Prävention zur Vermeidung von Nutztierrißen vermittelt.

6.2 Öffentlichkeitsarbeit

Es ist von einem sehr hohen Interesse der Öffentlichkeit sowie der Interessenverbände auszugehen, wobei Diskussionen vielfach mit besonderer Emotionalität geführt werden. Die Akzeptanz des Wolfes erfordert daher eine sachliche Aufklärung und umfassende Information.

Bei der Information der Öffentlichkeit ist ein besonderes Augenmerk auf die Vermittlung nachstehender Schwerpunkte zu legen:

- Rechtlicher Schutzstatus und internationale Verpflichtungen
- Grundsätzliche Maßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt zum Schutz des Wolfes und zum Wolfsmanagement
- Umgang mit Wölfen, Verhaltensweisen in von Wölfen besiedelten Gebieten sowie bei Kontakt mit Wölfen
- Zuständigkeiten, Ansprechpartner, Informationsketten

Sowohl die betroffenen Behörden als auch die Referenzstelle und die Fachbehörde für Naturschutz stellen ihre Öffentlichkeitsarbeit in den Dienst des Konfliktmanagements und informieren sachlich über die auftretenden Probleme und Lösungsmöglichkeiten. Eine konstruktive Mitarbeit von Interessenvertretern und Verbänden im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit findet die Unterstützung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen dazu bei, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die Information sowohl der Tierhalter als auch der allgemeinen Öffentlichkeit erfolgt. Sie können sich hierbei ebenfalls von den örtlichen Interessenvertretern unterstützen lassen.

Durch die Fachbehörde für Naturschutz wird eine internetbasierte Darstellung angeboten, die alle wesentlichen Belange zum Monitoring und zum Management des Wolfes in Sachsen-Anhalt enthält. Diese ist verfügbar unter: <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=48508>.

6.3 Informationsaustausch

Eine bundesländerübergreifende Information zur aktuellen Situation der Wolfsvorkommen wird als unerlässlich angesehen. Das Land Sachsen-Anhalt unterhält dafür einen regelmäßigen Informationsaustausch auf ministerieller Ebene sowie auf Fachebene. Ziel ist es u. a. Präventions- und Kompensationsmaßnahmen aufeinander abzustimmen und sich über die Entwicklung der Wolfsbestände auszutauschen.

Maßnahmen und Entscheidungen des Wolfsmanagements stehen vielfach im Mittelpunkt öffentlichen Interesses. Es besteht der Anspruch vieler Interessengruppen, zu unterschiedlichen Belangen gehört zu werden und eigene Vorstellungen zu äußern. Bei Bedarf kann deshalb in Sachsen-Anhalt eine entsprechende Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die Entscheidungen des Wolfsmanagements berät und diskutiert. In ihr sollten betroffene Verbände, Vereine und Interessengruppen ebenso vertreten sein, wie Wissenschaft und Verwaltungsbehörden. Die Aufgabe der einzurichtenden Arbeitsgruppe besteht in einer übergreifenden Beratung. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Darüber hinaus sollen jährliche Informationsveranstaltungen den aktuellen Wissens- und Kenntnisstand vermitteln.

7 Literatur

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Monitoring von Großraubtieren in Deutschland. BfN – Skripten 251.
- BUTZECK, S.; STUBBE, M. & R. PIECHOCKI (1988): Beiträge zur Geschichte der Säugetierfauna der DDR. Teil 3. - Hercynia N.F. 25: 278-317.
- HERTWECK, K. (2006): GIS-Analysen zur Einwanderung der Wölfe: Habitat- und bundesweite Konfliktpotentialanalyse im Rahmen des F+E-Vorhabens „Fachkonzept für ein Wolfsmanagement in Deutschland“. Abschlussbericht - Staatliches Museum für Naturkunde Görlitz. 69 S.
- KLUTH, G. & I. REINHARDT (2005): Mit Wölfen leben - Information für Jäger, Förster und Tierhalter. - Kontaktbüro Wolfsregion Lausitz, 62 S.
- LINELL J., V. SALVATORI & L. BOITANI (2008): Guidelines for population level management plans for large carnivores in Europe. A Large Carnivore Initiative für Europe report prepared for the European Commission (contract 070501/2005/424162/MAR/B2).
- REINHARDT, I. & G. KLUTH (2007): Leben mit Wölfen. Leitfaden für den Umgang mit einer konfliktträchtigen Tierart in Deutschland. - BfN-Skripten 201, 180 S.
- STUBBE, M. & A. STUBBE (1995): Säugetierarten und deren feldökologische Erforschung im östlichen Deutschland. - Methoden feldökol. Säugetierforsch. 1: 407-454.
- POTT-DÖRFER, B. (2008): Leitlinien für den Schutz von Wölfen in Niedersachsen (Entwurf, Stand Januar 2008) - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
- PROMBERGER, CHR. & D. HOFER (1994): Ein Managementplan für Wölfe in Brandenburg. - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) des Landes Brandenburg (www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2338/wmp_3.pdf)
- GRUSCHWITZ, M.: Wolfsmanagement im Freistaat Sachsen.
www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/wolf_gruschwitz.pdf

8 Anlagen

8.1 Liste unterstützender Veterinäre

In Ermittlung und Erstellung

ENTWURF

8.2 Wolfsverhalten: Ursachen und Handlungsbedarf

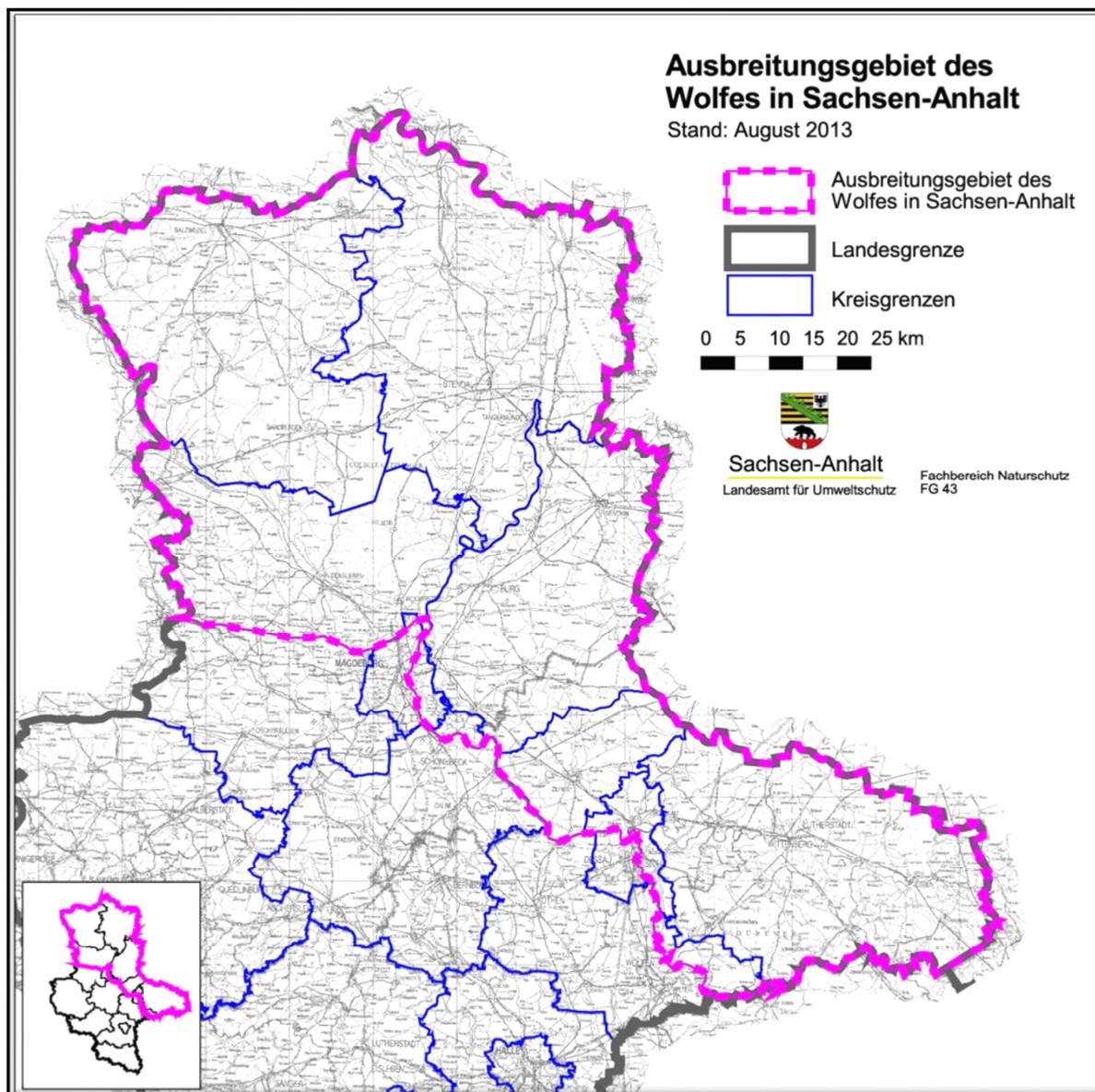
Nicht immer kann der Hintergrund für das Verhalten von Wölfen richtig gedeutet werden. Aus dieser Unkenntnis heraus resultieren falsche Vorstellungen, Forderungen und auch Ängste. Nachstehende Beschreibung soll deshalb einige mögliche Verhaltensweisen von Wölfen, deren Ursachen und den daraus abzuleitenden Handlungsbedarf beschreiben. Die Darstellung wurde sinngemäß aus REINHARDT, I. & G. KLUTH (2007) entnommen.

Verhalten		
Ursache	Einschätzung	Handlungsbedarf
☞ Wölfe laufen im Schutz der Dunkelheit direkt an Ortschaften und Siedlungen entlang oder hindurch		
Wölfe meiden Menschen, nicht aber urbane Strukturen. Eventuelles Markierverhalten, ausgelöst durch das Markieren durch Hunde, insbesondere während der Ranzzeit.	Normales Verhalten. Ein Problem kann entstehen, wenn Wölfe regelmäßig Nahrung in der Nähe oder innerhalb von Siedlungen finden.	Spezifische Information, Aufklärung. Ggf. Vermeidung / Beseitigung von Nahrungsquellen.
☞ Wolf läuft im Hellen in Sichtweise von Ortschaften / Einzelgehöften entlang		
Wölfe meiden Menschen, aber nicht menschliche Strukturen.	Normales Verhalten (s.o.).	Spezifische Information, Aufklärung. Ggf. Vermeidung / Beseitigung von Nahrungsquellen.
☞ Wolf flüchtet nicht sofort beim Anblick von Menschen und Autos. Bleibt stehen und beobachtet seinerseits		
Das Tier hat bisher keine schlechte Erfahrung gemacht. Insbesondere Jungwölfe reagieren eher unbedarft und neugierig.	Normales Verhalten. Ein Problem kann entstehen, wenn das Tier angelockt bzw. gefüttert wird.	Spezifische Information, Aufklärung.
☞ Wolf tötet ungeschützte oder nicht ausreichend geschützte Nutztiere		
Wölfe unterscheiden nicht zwischen erlaubten und unerlaubten Beutetieren. Sie nehmen die Beute, die am einfachsten zu erreichen ist.	Normales Verhalten. Probleme können entstehen, wenn Wölfe aus Erfolg lernen und sich dadurch auf Nutztiere spezialisieren.	Spezifische Information, Aufklärung. Nutztiere ausreichend schützen.
☞ Wolf hält sich längere Zeit in der Nähe einer Ortschaft auf		
Unterschiedliche Ursache, u. a.: A) Ranzzeit: Wolf sucht Paarungspartner. B) Wolf sieht in Hunden Konkurrenten, v. a. in der Ranzzeit. C) Futterquelle. D) "soziale Beziehung" zu einem Hund.	Verlangt Aufmerksamkeit. A) mögliches Hybridisierungsproblem. B) Verletzungsgefahr für Hund C) mögliches Konditionierungsproblem. D) Lärmbelästigung; wenn Verhalten gefördert wird, mögliches Habitierungsproblem.	Spezifische Information, Aufklärung. Genaue Analyse. A) Hunde sicher verwahren. B) Hunde sicher verwahren. C) Futterquelle entfernen. D) Hunde sicher verwahren.
☞ Wolf nähert sich mehrfach Menschen mit Hunden an (nicht aggressiv)		
Sieht in Hund einen Artgenossen	Verlangt Aufmerksamkeit.	Im Anfangsstadium überwachen und

oder Sozialpartner.	Menschen empfinden die Situation meist als bedrohlich. Gefahr für den Hund nicht ausgeschlossen.	/ oder vergrämen.
☞ Wolf tötet immer wieder geschützte Nutztiere. Findet stets einen Weg, den Schutz zu überwinden		
Wolf hatte wiederholt Erfolg und gelernt, dass Nutztiere einfache Beute sind.	Kritisch. Ein einzelner Wolf verursacht unverhältnismäßig hohen finanziellen und emotionalen Schaden. Ggf. großer Akzeptanzschaden.	Vergrämung wenig Erfolg versprechend. Sichere Schutzmethode suchen. Bei ausbleibendem Erfolg, je nach Populationsstatus, Entfernen des Tieres in Erwägung ziehen.
☞ Wolf nähert sich mehrfach Menschen mit Hunden und reagiert dabei aggressiv auf Hunde		
Wolf sieht im Hund einen Artgenossen, der in sein Territorium eingedrungen ist.	Kritisch. Hund kann verletzt oder getötet werden. Für den Menschen extreme Stresssituation.	Im Anfangsstadium überwachen und / oder vergrämen. Bei ausbleibendem Erfolg Entfernung in Erwägung ziehen.
☞ Wolf tötet gezielt Hunde als Beute		
Wolf hat gelernt, dass Hunde einfache Beute sind.	Kritisch. Großer Schaden für die Akzeptanz der Wölfe.	Hunde schützen. Bei ausbleibendem Erfolg Entfernen des Wolfes.
☞ Wolf nähert sich mehrfach Menschen, interessiert sich anscheinend für Menschen		
Wurde durch die Anwesenheit von Menschen "belohnt"; z. B. durch Futter oder durch für ihn interessante Gegenstände.	Kritisch. Baut Beziehung zu Menschen auf. Habituation kann dazu führen, dass Wölfe immer dreister werden. Verletzungen sind nicht ausgeschlossen.	Möglichst im Anfangsstadium überwachen und / oder vergrämen. Bei Nichterfolg entfernen.
☞ Wolf reagiert unprovokiert aggressiv auf Menschen		
z. B. Tollwut	Gefährlich	umgehend Entfernen
Grundsatz: Die Sicherheit des Menschen steht an erster Stelle		

8.3 Gebietskulisse

Die Abgrenzung des Ausbreitungsgebietes des Wolfes erfolgt in Sachsen-Anhalt in Analogie zur Herangehensweise im Nachbarbundesland Sachsen bzw. auf Grundlage der Empfehlungen in REINHARDT & KLUTH (2007). Zu berücksichtigen ist die dynamische Entwicklung der Wolfsvorkommen. Die Festlegung einer Gebietskulisse ist daher lediglich eine Momentaufnahme, die der Konkretisierung von Maßnahmen dient.



Festlegung der Territorien von Wolfsansiedlungen

Ausdehnung und Grenzen von Wolfsterritorien sind Schätzungen auf Basis ähnlicher Gebiete und Ansiedlungen. Für jede territoriale Ansiedlung eines Wolfes bzw. eines Paares oder Rudels wird ein Territorium von 250 km² angenommen. Das Territorium wird als Kreis bzw. Ellipse um das angenommene Zentrum gelegt. Anhaltspunkte hierfür geben Monitoringergebnisse zur Wolfspräsenz sowie die Habitatausprägung (z.B. Waldanteil).

Von einer territorialen Wolfsansiedlung wird grundsätzlich ausgegangen, wenn aus einem bestimmten Gebiet Nachweise bzw. bestätigte Hinweise (SCALP-Kategorien C1 und C2, KACZENSKY et al. 2009) über einen Zeitraum von wenigstens einem halben Jahr kontinuierlich vorliegen. Einzelnachweise von bzw. Hinweise auf Wölfe ohne erkennbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang gehen nicht in die Bestimmung des Ausbreitungsgebietes ein, da sie kein territoriales Vorkommen begründen.

Festlegung des Ausbreitungsgebietes

Ausgehend von der Außengrenze eines angenommenen Territoriums wird ein 30 km-Radius gezogen. Aus pragmatischen Gründen (z.B. klar erkennbare Abgrenzung im Gelände) erfolgt anschließend eine Angleichung an prägnante Geländestrukturen. Aus verwaltungstechnischen Gründen ist auch eine Detailabgrenzung an Verwaltungsgrenzen denkbar, wurde jedoch hier nicht praktiziert.

Zurzeit der Festlegung der Gebietskulisse (Stand August 2013) muss in Sachsen-Anhalt von fünf territorialen Ansiedlungen ausgegangen werden, die überwiegend auf die Nachbarländer Brandenburg bzw. Sachsen und Brandenburg übergreifen. Drei Ansiedlungen befinden sich schwerpunktmäßig auf Truppenübungsplätzen:

- Wahrscheinlich territorialer Einzelwolf im Gebiet des Zichtauer Forstes/Hellberge.
- Wolfsrudel im Gebiet des TÜP Altmark bei Dolle.
- Wolfsrudel im Gebiet des TrÜbPI Altengrabow.
- Wahrscheinliches Wolfsrudel im Gebiet Göritz-Stackelitz-Cobbelsdorf-Klepzig.
- Wolfsrudel im Gebiet des Militärischen Sicherheitsbereiches Annaburger Heide.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht in jedem Fall eine sichere Aussage zum Status möglich ist und in diesen Fällen die am wahrscheinlichsten erscheinende Interpretation der Daten herangezogen wurde (z. B. Zichtauer Forst). Für die Abgrenzung des Ausbreitungsgebietes ist diese Fragestellung jedoch nicht erheblich, da sich die Abgrenzung auch aus anderen Vorkommensgebieten ergibt.

Des Weiteren befindet sich Sachsen-Anhalt teilweise in den 30 km-Radien mehrerer territorialer Ansiedlungen in Brandenburg bzw. Niedersachsen. Die Radien um die Territorien überlagern sich somit z.T. mehrfach. Besonders zu erwähnen sind hier die Rudel der Gebiete:

- Jüterbog, Lehnin, Sperenberg in Brandenburg
- Gartow in Niedersachsen

Der Abgleich mit Geländestrukturen wurde folgendermaßen vorgenommen:

- Landesgrenze zu Brandenburg. Sachsen bzw. Niedersachsen
- Verlauf der Mulde von der Landesgrenze zu Sachsen bis zur Einmündung in die Elbe
- Verlauf der Elbe vom Zufluss der Mulde in Dessau bis Magdeburg
- Verlauf der Bundesautobahn A2 ab Elbbrücke bis Landesgrenze zu Niedersachsen

Der Verlauf der Flüsse Mulde und Elbe bzw. der Autobahn A2 wurde gewählt, da eine klare Abgrenzung möglich ist und beide Flüsse sowie die Autobahn an der Außengrenze der 30

km-Radien als wirksame natürliche Grenzstruktur für die territorialen Wölfe angesehen werden kann (jenseits der Flüsse bzw. der Autobahn bleiben damit kleinere Teilbereiche, die innerhalb der 30 km-Radien liegen, unberücksichtigt). Diese Herangehensweise wurde durch die Ergebnisse der Telemetriestudie am Altengrabower Rudel weitgehend bestätigt.

Im Bereich des Elbe-Havel-Winkels sind formal Bereiche nicht durch Radien abgedeckt. Die Einbeziehung dieser Bereiche in das Ausbreitungsgebiet wird trotzdem als fachlich gerechtfertigt angesehen, da gerade dieser Bereich offenbar regelmäßig von abwandernden Jungwölfen durchwandert wird, worauf neben der Telemetriestudie Ansiedlungen von in Altengrabow geborenen Wölfen z.B. in Niedersachsen hindeuten. Zudem wäre eine Aussparung in hohem Maße unpragmatisch.

Die Ausdehnung des Ausbreitungsgebietes hat sich damit seit 2012 in etwa verdoppelt.

Länderübergreifende Abstimmung

Das Ausbreitungsgebiet in Sachsen-Anhalt schließt sich unmittelbar an das Ausbreitungsgebiet bzw. die entsprechende Gebietskulisse in Sachsen (Stand 2011) an. Südlich der Landesgrenze auf sächsischem Gebiet wird jedoch nicht länger der Muldelauf als Grenze herangezogen, sondern Straßen.

Brandenburg betrachtet das gesamte Land als Gebietskulisse und weist keine speziellen Wolfsgebiete aus, so dass hier kein weiterer Bedarf zur Abstimmung von Grenzlinien besteht.

8.4 Maßnahmen zum Schutz von Nutztieren

Der Schutz der Nutztiere vor Wölfen erfordert das Ergreifen geeigneter Schutzmaßnahmen. Im Falle eines aufgetretenen Schadens können diese Präventionsmaßnahmen einen möglichen Schadensausgleich maßgeblich beeinflussen.

- Wölfe sind herrenlose, wildlebende Tiere, für deren Einfluss auf Nutztiere keine staatliche Verantwortlichkeit als Pflichtaufgabe herzuleiten ist, sondern lediglich im Rahmen bestehender materieller und finanzieller Möglichkeiten eine Unterstützung gewährt werden kann. Der Schutz von in menschlicher Obhut gehaltener Nutztiere erfordert deshalb in erster Linie ein eigenverantwortliches und konstruktives Handeln.
- Verdachtsmomente, die auf das Vorhandensein von Wölfen deuten (z. B. Risse, Sichtbeobachtungen oder Exkremate mit deutlichen Haar- oder Knochenanteil), sind zeitnah den zuständigen Stellen mitzuteilen. Diese sind in Anlage 8.9 benannt.
- Im Falle vorliegender Verdachtsmomente oder bei Kenntnis des Vorkommens von Wölfen ist ein bestmöglicher Schutz der Nutztiere zu realisieren. Der Schutz ist vordringlich bei der Schaf- und Ziegenhaltung, aber auch bei der Haltung von Kälbern oder Fohlen anzuwenden. Zumindest ist jedoch ein vorgegebener Grundschutz zu gewährleisten. Dieser definiert sich wie folgt:
 - a) Pferchung bzw. Zäunung mittels unter Spannung stehenden Netzgeflechtes oder Litze mit mindestens 0,9 Meter Höhe. Der Abstand vom Boden und der Litzenabstand muss weniger als 0,2 Meter betragen.
 - b) Spannungsversorgung mit mindestens 2.500 Volt und einer Impulsenergie über 1,5 Joule. Die Werte sind auf der gesamten Länge der Zäunung zu gewährleisten, eine regelmäßige Kontrolle auf Bodenschluss oder Spannungsableitung ist vorzunehmen.
 - c) Maschendraht- oder Gitterzäune ohne Spannung mit mindestens 1,4 Meter Höhe. Ein einfacher Untergrabschutz sowie eine regelmäßige Kontrolle auf Untergraben sind zu gewährleisten.
 - d) Gewährleistung einer in sich geschlossene Zäunung insbesondere an Gewässern.
- Bei unmittelbarer Nähe zu bestehenden Wolfsansiedlungen sollten bestehende Zäunungen durch weitere Schutzmaßnahmen ergänzt werden. Z. B. durch Flatterbänder in einer Höhe bis ca. 140 cm.
- Der mögliche Einsatz von Herdenschutzhunden ist zu prüfen und anzuwenden.
- Bei in der Regel standortfesten Wildgehegen ist die Umzäunung regelmäßig sowohl auf Festigkeit als auch auf Untergraben zu prüfen. Als optimal ist ein ausreichendes Einlassen in den Boden zur Vermeidung des Untergrabens zu sehen.
- Wo es möglich ist sollten Tiere die Nacht über in Stallungen oder ähnlich sichere Örtlichkeiten untergebracht werden. Die gilt insbesondere für Hobbytierhalter.

Ein Sachschadenausgleich kann ohne hinreichenden Grundschutz nur gewährt werden, wenn eine dauerhafte Neubesiedlung durch Wölfe bekannt wurde und eine Übergangsfrist von einem Jahr für die Etablierung geeigneter Schutzmaßnahmen noch nicht abgelaufen ist.

8.5 Förderung von Präventionsmaßnahmen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor dem Wolf (Richtlinie Herdenschutz)

Erl. des MLU vom 1.12.2014 – 64.11-60129/2.7
(MBI. LSA 2014, S. 584)

1. Rechtsgrundlage

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für die in Nummer 3 genannten Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie und

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9),
- b) des § 7 Abs. 2 Nr. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154, 3207), in Verbindung mit den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193),
- c) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBI. LSA S. 73),

in den jeweils geltenden Fassungen, ausgenommen die Richtlinie 92/43/EWG.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungszweck

Der Wolf (*Canis lupus*) gehört zu den streng geschützten Arten, eine natürliche Verbreitung ist in Sachsen-Anhalt seit etwa sechs Jahren festzustellen. Mit dieser Förderung sollen insbesondere landwirtschaftliche Unternehmen mit Weidehaltung von Schafen, Ziegen und Gehegewild die Möglichkeit erhalten, entsprechende Maßnahmen des präventiven Herdenschutzes zur Konfliktvermeidung und Akzeptanzverbesserung umzusetzen. Die Förderung ist ein Beitrag zur Schadensprävention, die in der Leitlinie Wolf* des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.10.2008, in der jeweils geltenden Fassung, näher beschrieben ist.

3. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig ist der Erwerb von mobilen Elektrozäunen nebst Zubehör für den präventiven Schutz von Schafen, Ziegen und Gehegewild vor Übergriffen des Wolfes.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Unternehmen sowie Gartenbaubetriebe im Haupt- oder Nebenerwerb mit Schaf-, Ziegen- und Gehegewildhaltung, die ihren Betriebssitz in Sachsen-Anhalt haben.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Das zuwendungsfähige mobile Präventionsmaterial muss hinsichtlich Typ, Materialbeschaffenheit und Spannungsversorgung (Grundschutz und Mindestschutz) bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, die in einem Merkblatt (Nummer 7.5 Satz 2) beschrieben sind.
- 5.2 Voraussetzungen für die Förderung sind ein angemessenes Verhältnis zwischen Präventionsmaßnahme und Wert des Schutzgutes.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Zuwendungsart: Projektförderung, beihilferechtlich im Rahmen der De-minimis-Regelung nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013.
- 6.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung, 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben (ohne Mehrwertsteuer).
- 6.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- 6.4 Mindesthöhe der Zuwendung: 500 Euro.
- 6.5 Umfang und Höhe der Zuwendung: Die maximale Förderhöhe beträgt 15 000 Euro brutto im Rahmen der De-minimis-Beihilfen in drei Steuerjahren nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Str. 24 in 06844 Dessau-Roßlau.
- 7.2 Antragsschluss ist jeweils der 15.5. des Jahres. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- 7.3 Bei der Gewährung der Zuwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 7.5 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines landeseinheitlichen Vordrucks gewährt. Antragsunterlagen und Merkblatt sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft-und-umwelt/aemter-fuer-landwirtschaft-flurneuordnung-und-forsten/alf-anhalt/landwirtschaft/tierzucht-landespruefdienst/ abgerufen werden.
- 7.6 Der vollständige Förderantrag, einschließlich aller erforderlichen Anlagen, ist beim ALFF Anhalt in Dessau-Roßlau einzureichen.
- 7.7 Die bewilligten Zuwendungen werden auf Antrag des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger benannte Konto ausgezahlt.
- 7.8 Die Verwendungsnachweisprüfung richtet sich grundsätzlich nach den ANBest-P. Gemäß Abschnitt 3 Nrn. 2.2 und 2.3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses des MF vom 7.8.2013 (MBI. LSA S. 453) sind Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen bei Förderfällen von geringer finanzieller Bedeutung (VV Nr. 13 zu § 44 LHO) zugelassen.
- 7.9 Die Europäische Kommission, der Bund und dessen Rechnungshöfe sowie das Ministerium und der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8. Inkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An das
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
nachrichtlich:
an das Landesverwaltungsamt und
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Mitte, Süd

8.6 Meldestrukturen und Adressen

Bestimmte Sachverhalte, in schwerwiegenden Fällen Schadereignisse, erfordern eine unverzügliche Mitteilung und Information behördlicher Instanzen. Während der Behördenzeit sind Ansprechpartner:

- Naturschutz- Veterinär- sowie ggf. auch Jagdbehörden der Landkreise
- Referenzstelle Wolfsschutz
- Landesamt für Umweltschutz Halle, Fachbereich 4 - Naturschutz
(für Hinweise, Beobachtungen, Spuren, Informationen ohne Schadereignis)

Außerhalb der Behördenzeiten sind in dringenden Fällen (z. B. bei Schadensereignisse) Meldungen über die jeweiligen örtlich zuständigen Rettungsleitstellen abzugeben (ggf. über Notruf 112). Diese verständigen entsprechend den veterinärmedizinischen Bereitschafts- oder Notdienst, der weitere Schritte zur Information der Naturschutzbehörden bzw. der Referenzstelle Wolfsschutz einleitet.

Adressen und Telefonnummern der zuständigen Behörden:

Zurzeit sind nur die Landkreise / kreisfreien Städte einbezogen, die eine besondere Lebensraumeignung für den Wolf aufweisen.

Biosphärenreservat Mittelelbe, Kapenmühle PF 1382, 06886 Dessau Referenzstelle Wolfsschutz Außenstelle Arneburg Breite Straße 15, 39596 Arneburg	(03 49 04) 42 10 (03 93 21) 5 18 32 (01 73) 8 22 17 52
Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen Amt f. Landwirtschaft, Forsten und Abfallwirtschaft Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung Einsatz-, Leit- und Rettungsleitstelle	(0 34 96) 60 - 13 11 (0 34 96) 60 - 19 40 (0 34 93) 34 15 02
Bördekreis, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben Amt für Umweltschutz Veterinäramt Integrierte Leitstelle, Kronesruhe 8	(0 39 04) 72 40 - 43 41 (0 39 04) 72 40 - 43 17 (0 39 04) 4 23 15
Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg FB 7 Umwelt und Landwirtschaft FB 8 Veterinäramt Rettungsleitstelle	(0 39 21) 9 49 - 73 04 oder 73 95 (0 39 21) 9 49 - 39 00 (0 39 21) 9 49 - 38 50, oder 38 51
Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel Umweltamt Veterinäramt Rettungsleitstelle	(0 39 01) 84 06 60 (0 39 01) 84 04 17 (0 39 09) 4 80 50

Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal Umweltamt Veterinäramt Rettungsleitstelle	 (0 39 31) 60 72 53 oder 60 72 58 (0 39 31) 60 77 12 (0 39 31) 25 85 01
Landkreis Wittenberg, Breitscheidstr. 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg Naturschutz Umweltamt Veterinärwesen Rettungsleitstelle	 (0 34 91) 47 98 41 (0 34 91) 47 98 66 (0 34 91) 47 93 03 (0 34 91) 47 92 11
Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau Umweltamt Veterinäramt Rettungsleitstelle	 (03 40) 2 04 20 83 (03 40) 2 04 11 35 (03 40) 2 04 13 76
Landesamt für Umweltschutz Halle Reideburger Straße 47, 06116 Halle (Saale) Fachbereich Naturschutz	 (03 45) 5 70 46 70 oder 600
Landesverwaltungsamt Halle Postfach 20 02 56, 06003 Halle (Saale) Obere Naturschutzbehörde	 (03 45) 5 14 - 0 (03 45) 5 14 26 00 oder 5 14 24 96

8.7 Verhaltensmaßregeln zur Spurensicherung

Eine Unterscheidung vorgefundener Hinweise und Spuren zwischen Wolf und Hund kann nur von fachkundiger Stelle mit der hinreichenden Sicherheit vorgenommen werden. Dieses gilt auch im Falle von Rissfunden. Eine Forderung besteht insofern darin, diese Hinweise und Spuren zu sichern und sie einer Begutachtung zugänglich zu machen. Daher ist es erforderlich,

- die Information unverzüglich den in Anlage 8.6 benannten Stellen bzw. anderen örtlich zuständigen Naturschutzbehörden oder Schutzgebietsverwaltungen mitzuteilen,
- vorgefundene Spuren und Fährten entweder gegen Zerstörung zu sichern und /oder diese auf fotografischem Wege (üblicherweise mittels Digitaltechnik) zu dokumentieren. Auf entsprechende Größenvergleiche ist zu achten.
- Exkremete (die vielfach einen hohen Anteil an Knochen oder Fell enthalten), Haare oder dergleichen sind zu sichern und einer Untersuchung zugänglich zu machen bzw. es ist die Naturschutzbehörde oder die Referenzstelle Wolfsschutz zwecks Sicherung zu informieren.
- Rissfunde sind möglichst an Ort und Stelle zu belassen. Eine umgehende Information zuständiger Stellen ist erforderlich. Ggf. sind Details entsprechend fotografisch zu dokumentieren.

8.8 Kooperationsvereinbarung mit dem Landesjagdverband Sachsen-Anhalt

liegt unterzeichnet vor, hier noch nicht abgedruckt

ENTWURF

8.9 Meldung von Trittspuren, Losungen, Sichtungen

